AMTSBLATT DER STADT LAUFENBURG (BADEN)

LAUFENBURG KOMMUNAL

Freitag,
den 1. Februar 2013

Jahrgang 41 -
Nr. 5

MITTEILUNGEN · NACHRICHTEN · BEKANNTMACHUNGEN

Elferrat 1911 e.V.-Laufenburg

Allen Wohl – niemand Wehe!

Liebe Rathausmitarbeiter!
Es ist kaum zu glauben aber wahr,
bald regiert die Narrenschar.
Am 07.Februar um 11:11Uhr ist es soweit,
dann werdet Ihr von Krieger`s Joch befreit.

Der Elferrat trifft sich zum Besuch der Schulen und Kindergärten am 07. Februar um 7:45 Uhr In der Alten Post.

Euer
Präsident des Elferrates
Robert der I.

Herausgeber: Bürgermeisteramt Laufenburg (Baden), Verlag und Druck: Primo-Verlag, Postfach 1254, 78328 Stockach Tel 07771/9317-11, Fax 07771/9317-40.
Verantwortlich f.d. amtlichen Teil und alle sonstigen Veröffentlichungen der Stadt: Stadtverwaltung Laufenburg; für den übrigen Teil Primo-Verlagsdruck Anton Stähle, 78333 Stockach e-mail: info@primo-stockach.de, Internet: http://www.primo-stockach.de

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Notruf

Notruf Polizei	110
Polizeiposten Lfbg	9288-0
Notruf Feuerwehr	112
Giftnotruf Freiburg	(0761)19240
Ärztlicher Notdienst	0180 519292430
Zahnärztlicher Notdienst	0180322255530
Unfallrettungsdienst	112
Krankenhaus Bad Säckingen	(07761)530
Krankenhaus Waldshut	(07751)850
Frauen- und Kinderschutzhaus Kreis Waldshut	07751 910843 od. 07751-3553
Tierschutzverein	0151 55414785
Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Dr. M. Engel u. Dr. U. Marquart, Andelsbachstr. 20	5189
Dr. W. Abel, Bad Säckingen	(07761)57798

Allgemeines

Technisches Hilfswerk (THW)	91566
Störung Erdgas	
Badenova AG & Co. KG	0180 2767767
Störung Stromversorung	
Energiedienst Netze GmbH	07623 921818
Störung Wasserversorgung	
Stadtwerke Laufenburg	80680
Telefonseelsorge	
ökum. Einrichtung	0800 1110111
Alkohol- & Drogenberatung	07751 910151
Tierkörperbeseitigung	07774 93390
Umweltmeldestelle	07751 86377
Sorgentelefon für Erwachsene	08001110222

Ambulante Pflegedienste

Sozialstation	0151-11321200
Heilig Geist e.V.	od 7869
Pflegedienst Henschke	7622
Caritas Sozialdienst Beratung für Menschen in Konfliktsituationen	7869
Dorfhelferinnenstation Regionale Einsatzleitung Frau Gunkel	07741 966053
Örtliche Einsatzleitung Herr Stadelberger	80617
donum vitae Schwangerschafts-beratungsstelle	07751-898237
Hospizdienst Hochrhein e.V.	07751 802333 od. 07761 5534153

Recycling

Laufenburg Gewerbegebiet Ost
Steinmatt 4a
Mo-Fr. 13 – 17 Uhr und Sa. 9-13 Uhr
Murg
Mo-Fr 13 – 17 Uhr und Sa 9-13 Uhr
Görwihl
Mi 14.30 – 17.30 Uhr und Fr. 15.30 – 17.30 Uhr
Sa. 9-13 Uhr

Kindergarten

Rappenstein, Codmanstr. 9	8827
Binzgen, Ledergasse 1	7928
Luttingen, Seilerweg 1	5834
Rhina, Schulstr. 5	7285
Rotzel, Rotzler Str.55	5976
Hochsal, St. Mechthild	919037
Schulkindergarten, Schulstr. 2	20601

Stadtverwaltung

Zentrale:
Telefon 0 77 63 / 8 06 - 0
Telefax 0 77 63 / 8 06 - 25
Bitte Durchwahl nutzen!
Email: stadt@laufenburg-baden.de
www.laufenburg.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8-12 Uhr
Donnerstag 14-18 Uhr
Tourismus- und Kulturamt:
Montag bis Freitag 9-12 Uhr
Donnerstag 14.30-17.30 Uhr
Bücherei:
Montag 10-11.30 Uhr
Donnerstag 15-19 Uhr

BÜRGERMEISTER	
Ulrich Krieger	-10
HAUPTAMT – Sekretariat	-12
Amtsleiter Hr. Henninger	-11
Einwohnermeldeamt / Passamt / Gewerbe	-15/-16
Bestattungswesen	-41
Sozialamt, Rentenwesen	-17
Ordnungsamt / Personalamt	-18
Grundbuchamt	-20
Standesamt	-21
(Dienstag geschlossen)	
Tourismus- / Kulturamt	-49/-51
Stadtbücherei	-53
KÄMMEREI – Sekretariat	-31
Amtsleiterin Frau Tröndle	-30
Liegenschaften	-32
Steuern und Abgaben	-33
Stadtkasse – Kassenverwalter	-35
Stadtkasse – Buchhaltung	-34
BAUAMT – Sekretariat	-41
Amtsleiter Hr. Merz	-40
Hochbau	-40
Bauverwaltung	-40
Beiträge	-43
Gebäudeunterhaltung	-46

Stadtwerke

Verbrauchsabrechnung (Strom, Wasser)	-37
Kaufmännische Verwaltung	-38
- Telefax	-39

Technische Betriebe

Betriebsleitung	-70
Verwaltung	-71
- Telefax	-79
Winterdienst	-71

Ortschaftsvertretung

Luttingen Gemeinschaftshaus Scheffelstr. 2,
Ortsvorsteher Bernhard Gerteis
Sprechzeiten: dienstags 18-19 Uhr 919800
Rotzel Rathaus Rotzler Str. 28
Ortsvorsteher Manfred Ebner
Sprechzeiten: dienstags 18-19 Uhr 7736

Schulen

Hans-Thoma-Schule (Grund-, Haupt- und Realschule) Rappensteinstr. 14 93980
Hebelschule Rhina (Grundschule)
Schulstr. 7 7803
Hebelschule Luttingen (Grundschule)
Schloßbergstr. 3, 7109
Laufenschule (Schule für geistig Behinderte)
Schulstr. 1 7721

Sonstige Anschlüsse

Zentrales Klärwerk Rhina	4897
Gartenstrandbad	929750

Stadtjugendpfleger Balder Wentzel
Sprechzeiten: mittwochs im Jugendraum Lfg./Bd. 15.00 bis 18.00 Uhr
Kontakt: 0041/62/8742666

Revierförster Karl Ulrich Mäntele 5873
Gaißbühlstraße 29, Binzgen-Hammer
Fax 802925
Mobiltelefon: 0175 2231966
Sprechzeiten: donnerstags 16.00 bis 18.00 Uhr

Feuerwehr Stadtkommandant
Markus Rebholz 80632
Mobiltelefon 0151 12269202

Mehrzweckhallen

Stadthalle	9398-16
Möslehalle Luttingen	4800

Sofern Sie keinen Anschluss bekommen wählen Sie bitte die Zentrale unter 806-0

Geänderter Redaktionsschluss Amtsblatt

Ausgabe 6/2013

Freitag, 01.02.2013, 11.00 Uhr

BEREITSCHAFTS-DIENSTE

Apothekendienste
vom 02.02.2013 - 09.02.2013
Samstag, 02.02.2013
Murgtal-Apotheke
Murg, Tel. 07763/ 6777
Sonntag, 03.02.2013
Albert-Schweitzer Apotheke
Bad Säckingen, Tel. 07761/ 2696
Montag, 04.02.2013
Apotheke Am Markt
Schopfheim, Tel. 07622/ 67570
Dienstag, 05.02.2013
Bergsee-Apotheke
Bad Säckingen, Tel. 07761/ 7486
Mittwoch, 06.02.2013
Zeisersche Apotheke
Laufenburg, Tel. 07763/ 7724
Donnerstag, 07.02.2013
Fridolins Apotheke
Bad Säckingen, Tel. 07761/ 57657
Freitag, 08.02.2013
Albert-Schweitzer Apotheke
Bad Säckingen, Tel. 07761/ 2696
Samstag, 09.02.2013
Schwarzwald Apotheke
Bad Säckingen, Tel. 07761/ 7321

- Änderungen vorbehalten, Angaben ohne Gewähr-

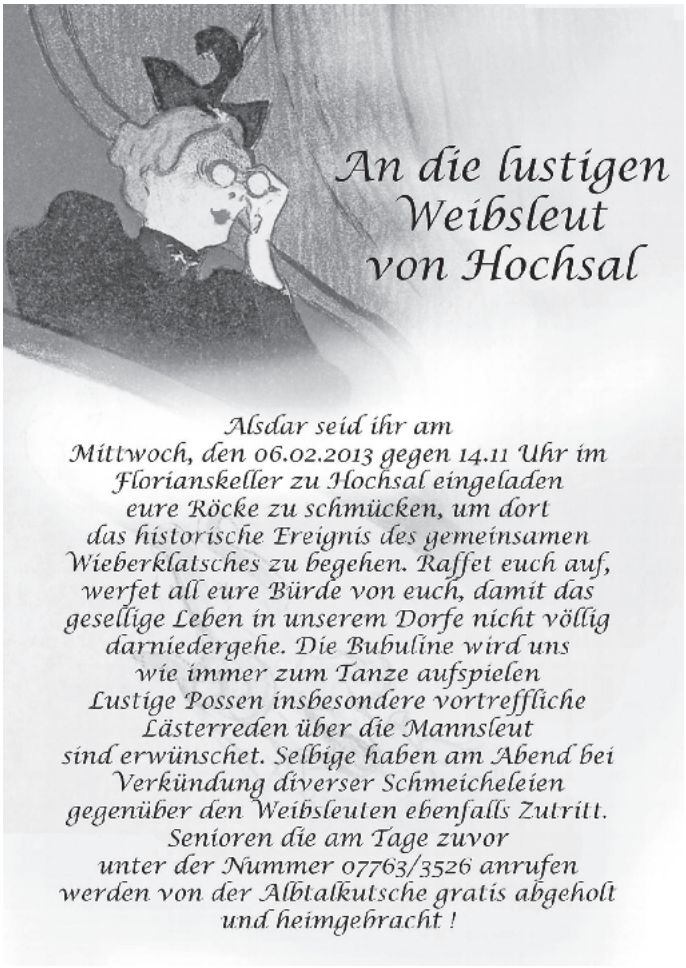

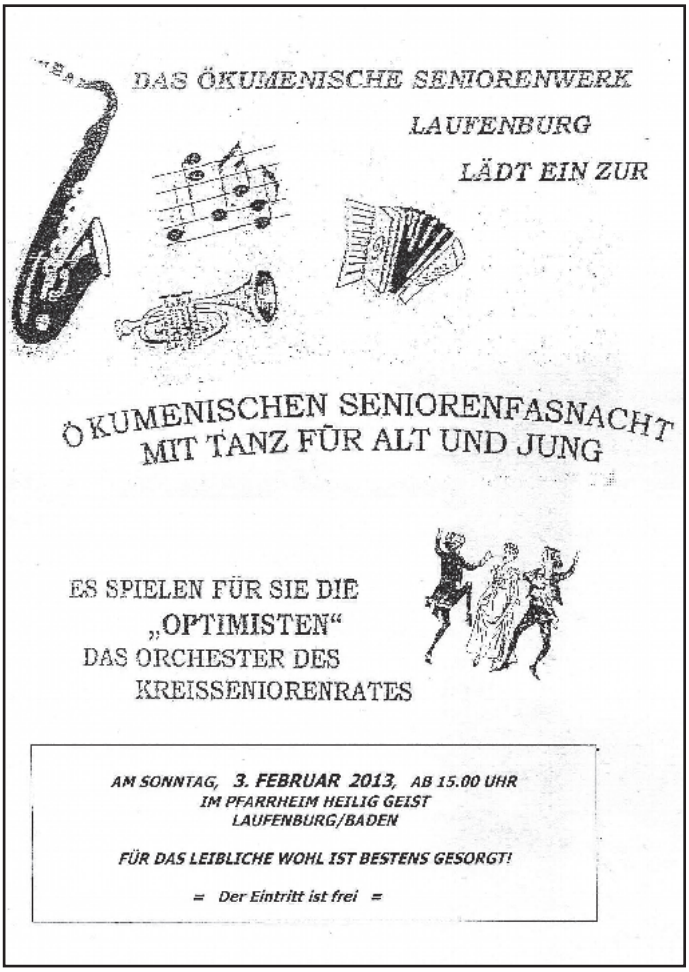

AMTLICHE *BEKANNTMACHUNGEN*

Einladung zur Gemeinderatsitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lade ich Sie zur nächsten Verhandlung des Gemeinderates der Stadt Laufenburg (Baden) am

Montag, 4. Februar 2013, 19.00 Uhr
in den „Ratssaal“ des
Rathauses Laufenburg(Baden)

mit nachstehender **Tagesordnung** ein:

Öffentliche Verhandlung

1. Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger
2. Einrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Rhina
   - Erteilung des Einvernehmens gem. § 54 LBO
3. Neubau der Kinderkrippe Rappenstein
   3.1 Arbeitsvergabe für Elektroarbeiten
   3.2 Arbeitsvergabe für Lüftungstechnik
   3.3 Arbeitsvergabe für Sanitärarbeiten
   3.4 Arbeitsvergabe für Heizungsarbeiten
4. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
5. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
6. Mitteilungen und Bekanntmachungen der Stadtverwaltung
7. Verschiedenes

Öffentliche Bauausschusssitzung

Am **Montag**, **den 04. Februar 2013 findet um 17:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses in Laufenburg(Baden) die nächste öffentliche Bauausschusssitzung statt.

Tagesordnung:

1. Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf Flst.-Nr. 166/1; Gem. Laufenburg, Hochstraße (Bauvoranfrage)
2. Neubau von zwei Einfamilienhäusern nach Abriss des bestehenden Wohnhauses und Stalles auf Flst.-Nr. 267; Gem. Binzgen, Langmattstraße (Bauvoranfrage)
3. Neubau eines 3-Familienhauses mit Garage auf Flst.-Nr. 213; Gem. Laufenburg, Zimmermannstraße (Bauvoranfrage)

Ulrich Krieger, Bürgermeister

Amtsgericht Waldshut-Tiengen
Geschäfts-Nr.: 1 K 85/11
21.01.2013

Zwangsversteigerung

Das Amtsgericht Waldshut-Tiengen versteigert zum Zwecke der Zwangsvollstreckung folgenden Grundbesitz, eingetragen im **Grundbuch von Laufenburg für Luttingen Nr. 179:**

70/1.000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück
Flst. Nr. 55, Gebäude- und Freifläche, Stadenhauser Straße 4 782 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5a bezeichneten Wohneinheit (Kellergeschoss). Zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplatz Nr. 5a.
am

Freitag, 22. März 2013, 10:00 Uhr,
im kleinen Sitzungssaal 25 (I. Obergeschoss)
des Amtsgerichts, Hauptgebäude,
Bismarckstraße 23 in Waldshut-Tiengen

Der Verkehrswert ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf: **26.000 EUR**

Unverbindliche Beschreibung laut Gutachten: **1-Zimmer-Souterrain-Wohnung mit ca. 35 m², Stellplatz**

Das Verkehrswertgutachten kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen, Zimmer 15, eingesehen werden.
Gemäß §§ 67 bis 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden, die Sicherheit ist in der Regel in Höhe von **10 % des Verkehrswertes** zu leisten. Bzgl. der zulässigen Arten der Sicherheitsleistung wird auf § 69 ZVG verwiesen. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen (§ 69 Abs. 1 ZVG).

Bietvollmachten und sonstige Vertretungsnachweise bedürfen öffentlich beglaubigter Form bzw. sind durch öffentliche Urkunden zu führen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk (Eintragung am 22.12.2011) eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert; er hat das Recht glaubhaft zu machen, wenn der Gläubiger der Anmeldung widerspricht. Anderenfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer ein Recht hat, welches der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, muss das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kunzelmann, Rechtspflegerin

www.amtsgericht-waldshut-tiengen.de

Das Verkehrswertgutachten wird in Kürze veröffentlicht unter www.versteigerungspool.de. Dort finden Sie auch Hinweise zum Verfahren und zur Bietsicherheit.

Ausgefertigt
Ritter, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung - AbwS)
der Stadt Laufenburg (Baden)
vom 21.01.2013

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) am 21.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen
a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Stadt über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 25.11.1991, mit allen späteren Änderungen, geregelt.
(2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
(2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.
Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
(3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder durch den von ihr nach § 45b Abs. 1 Satz 3 WG beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossenen Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
(5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3
Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45b Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.
Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4
Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt,

kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5
Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6
Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
(2) Insbesondere sind ausgeschlossen

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/ Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A.1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber /Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17. 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
(4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7
Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
(2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
(3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8
Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9
Eigenkontrolle

(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
(2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10
Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11
Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12
Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
(4) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.

§ 13
Kostenerstattung

(1) Der Stadt sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:

a) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);
b) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14
Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15
Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16
Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17
Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muß stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18
Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/ Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19
Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stillegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20
Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluß des Abwassers zu sorgen.

§ 21
Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit

für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Stadt beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
(4) Die Stadt ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluß auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 25
Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit dem Nutzungsfaktor (§ 27).

§ 26
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundezulegen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27
Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,20,
2.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,40,
3.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,60,
4.	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,80,
5.	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrundezulegen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteitl durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
(2) Ist eine größerer als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung de Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlage festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
a) 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Feri-

enhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzte Gebiete und

b) 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

a) 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzte Gebiete und

b) 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i.S. der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32
Weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind,werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;

(2) Wenn bei Veranlagungen von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33
Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m² Nutzungsfläche(§ 25) Euro
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	2,48
2. für den Sammelkanal und die Sonderbauwerke in der Kanalstrecke (RÜB, Pumpwerke, Rohrbrücken usw.) und für die Regenwasserbehandlungsanlage im Klärwerk	0,95
3. für den mechanischen Teil des Klärwerks	0,07
4. für den biologischen Teil des Klärwerks	0,30

§ 34
Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 ABs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35
Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 bis 3 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36
Ablösung

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37
Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42a erhoben.

§ 38
Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel es Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40
Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Schmutzwassermenge.
(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nicht-öffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40a
Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

1. Dachflächen:

a)	Flachdächer und geneigte Dächer	1,0
b)	Kiesdächer	0,7
c)	Gründächer	0,5

2. Befestigte Grundstücksflächen:

a)	vollständig versiegelte Flächen (z.B. Asphalt, Beton, Bitumen)	1,0
b)	stark versiegelte Flächen (z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine)	0,7
c)	wenig stark versiegelte Flächen (z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster/ Ökopflaster)	0,4

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis d), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von mindestens 2,0 m^3 je 100 m^2 angeschlossener Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2,5 m^3 aufweisen.
(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:
a) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (Toilettenspülung und Waschmaschinenbetrieb) werden die angeschlossenen Flächen um 15 m^2 je m^3 Fassungsvolumen reduziert. Die maximale Reduktion der angeschlossenen Flächen beträgt 50 v.H..
b) bei Regenwassernutzung für die Gartenbewässerung, werden die Flächen um 5 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert. Die maximale Reduktion der angeschlossenen Flächen beträgt 50 v.H

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, bei der die angeschlossene Zisternen fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2,5 m^3 aufweisen

§ 41
Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 23 01.2006 finden entsprechend Anwendung.
(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m^3/Jahr ausgenommen.
(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge i.S. von Abs. 1
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m^3/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m^3/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommenen Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muß für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m^3/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m^3/Jahr betragen.
Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42
Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m^3 Abwasser
a) für den Veranlagungszeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011 Euro 1,43,

b) für den Veranlagungszeitraum
01.01.2012 bis 31.12.2012 Euro 1,43,
c) ab 01.01.2013 Euro 1,44.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§40a) beträgt je m^2 versiegelter Fläche
a) für den Veranlagungszeitraum
01.01.2010 bis 31.12.2011 Euro 0,26,
b) für den Veranlagungszeitraum
01.01.2012 bis 31.12.2012 Euro 0,35,
c) ab 01.01.2013 Euro 0,35.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m^3 Abwasser oder Wasser
a) für den Veranlagungszeitraum
01.01.2010 bis 31.12.2011 Euro 1,43,
b) für den Veranlagungszeitraum
01.01.2012 bis 31.12.2012 Euro 1,43,
c) ab 01.01.2013 Euro 1,44.

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m^3 Abwasser:
a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen
- für den Veranlagungszeitraum
01.01.2010 bis 31.12.2011 Euro 16,85,
- ab 01.01.2012 Euro 18,66,
b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben
- für den Veranlagungszeitraum
01.01.2010 bis 31.12.2011 Euro 1,35,
- ab 01.01.2012 Euro 1,49.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42a
Höhe der Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr wird gestaffelt nach Zählergröße erhoben. Sie beträgt je Monat:
- für Zähler mit einem Nenndurchfluss Qn 2,5 Euro 2,26
- für Zähler mit einem Nenndurchfluss Qn 6 Euro 2,54
- für Zähler mit einem Nenndurchfluss Qn 10 Euro 3,84

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43
Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 42a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf em Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats**;** für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 44
Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils zum 28./29. Februar, 30 April, 30. Juni, 31. August und 31. Oktober eines jeden Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Sechstel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Sechstel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a sowie ein Sechstel der Jahreszählergebürhr (§ 42a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Sechstelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45
Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 44 werden jeweils zu den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46
Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen
a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs.3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1) der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m^2, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Nachweise, die im Laufe eines Jahres erbracht werden, finden im folgenden Veranlagungszeitraum bei der Gebührenbemessung Berücksichtigung.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs.1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 47
Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlaß von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48
Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überläßt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgeschriebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beeitigen läßt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs.2 Satz 1 Nr.2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50
Übergangsregelung

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 41 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Stadt auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 41 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 51
Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 19.01.2009 außer Kraft.

Laufenburg (Baden), den 21.01.2013
Ulrich Krieger, Bürgermeister

Die Zustimmung der Wasserbehörde zu den allgemeinen Ausschlüssen (§ 6 der Satzung) gemäß § 45 Absatz 3 Satz 2 Wassergesetz wurde am 30. April 1997 beim Landratsamt Waldshut, -Untere Wasserbehörde-, beantragt und am 20.05.1997 erteilt.

Laufenburg (Baden), den 21.01.2013
Ulrich Krieger, Bürgermeister

Ausgefertigt nach Beschlussfassung und veröffentlicht im Amtsblatt 5 der Stadt Laufenburg (Baden) vom 01.02.2013

Laufenburg (Baden), den 01.02.2013
Ulrich Krieger, Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

KOMMUNALES *AUS LAUFENBURG*

Bürgermeister-Sprechstunde

Donnerstag, 28.02.2013
von 17:00 bis 18:00 Uhr
im Rathaus Laufenburg

Sprechstunden des Jugendamtes in Laufenburg

Die Sprechstunden des Jugendamtes finden am ersten und dritten Donnerstag eines jeden Monats an folgenden Tagen statt:
21.02.
Uhrzeit: 15.00 - 16.00 Uhr
Ort: Rathaus Laufenburg (Zi. 28)

Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten:

Die kommunalen Einrichtungen haben über Fasnacht gesonderte Öffnungszeiten:

Bücherei:
3. Faißen und Fasnachtsmontag geschlossen!

Kindergärten:
3. Faißen ab 12 Uhr geschlossen!

Rathaus:
3. Faißen ab 11 Uhr geschlossen und Fasnachtsmontag ganztags geschlossen!

Tourismus- und Kulturamt:
3. Faißen ab 11 Uhr geschlossen und F asnachtsmontag ganztags geschlossen!

Wir danken für Ihr Verständnis!

Neue Stelen anlässlich der 40-Jährigen Städtepartnerschaft

Den Besuch einer Delegation aus Le Croisic zum Narrentreffen am 27. Januar nahm die Stadt Laufenburg zum Anlass, neue Stelen zur Städtepartnerschaft zu enthüllen. Die Stelen konnten dank Engagement des Deutsch-Französischen Freundeskreises und einer Spende der Sparkasse Hochrhein ermöglicht werden. Die Stelen stehen in Rhina und Hauenstein und neu auch auf dem Vorplatz des Rathauses.

Die feierliche Enthüllung der neuen Stele in Hauenstein war willkommener Anlass für ein Gruppenfoto. Bilder: Werner Probst

Die 27-köpfige Delegation aus Le Croisic war bereits Freitagabend in Laufenburg eingetroffen und im Ratssaal von Bürgermeister Ulrich Krieger, Vertretern des Freundeskreises, von Stadträten und Gastgebern empfangen worden. Montag ging es dann zurück in die Bretagne.

Die französischen Gäste waren Freitag im Laufenburger Ratssaal empfangen worden.

Jagdgenossenschaft Laufenburg(Baden)

Jagdverpachtung

Die Jagdgenossenschaft Laufenburg verpachtet ab dem 1. April 2013 den Jagdbezirk Laufenburg auf die Dauer von 9 Jahren neu auf dem Wege der freihändigen Vergabe.

Die zur Verpachtung anstehende Fläche umfasst insgesamt zirka 881 ha (224 ha Wald, 386 ha Feld, 40 ha Gewässer, 231 bebaute Fläche).

Angebote an die Stadtverwaltung Laufenburg, Herrn Markus Rebholz, Hauptstraße 30, 79725 Laufenburg. Auskünfte unter Tel. 07763/806-32.

Dem Angebot ist ein Lebenslauf und Befähigung zur Führung eines Jagdbezirks beizulegen. Angebotsabgabefrist ist der 13.02.2013.

Stadt Laufenburg (Baden)

Die Stadt Laufenburg (Baden) sucht

ab sofort

eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in

mit einem Stellenumfang von ca. 50 % im städtischen Kindergarten Rappenstein.

Im **Kindergarten Rappenstein** gibt es fünf Gruppen mit insgesamt 110 Betreuungsplätzen. Der Kindergarten wird im halboffenen Konzept geführt und bietet verlängerte Öffnungszeiten (7.30 bis 14.00 Uhr) und eine altersgemischte Betreuung an.

Sie erwartet:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- regelmäßige Fortbildungen
- vielseitige Gestaltungsmöglichkeiten im pädagogischen und organisatorischen Bereich
- Vergütung nach den Bestimmungen des TVöD.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 02. Februar 2013** an die **Stadtverwaltung Laufenburg (Baden), Hauptamt, Hauptstraße 30, 79725 Laufenburg(Baden).**

Für weitere Fragen stehen Ihnen Frau Wehrle, E-Mail: Susanne.Wehrle@Laufenburg-Baden.de, Tel.: 07763/806-20 oder Herr Mutter, E-Mail: Hubert.Mutter@Laufenburg-Baden.de, Tel.: 07763/806-18, gerne zur Verfügung

Geschäftsräume zu vermieten

Die Laufenburg Invest GmbH, Tochtergesellschaft der Stadt Laufenburg(Baden), vermietet in der ehemaligen „Russenvilla", einem verkehrsgünstig gelegenen, historischen Wohn- und Geschäftsgebäude,

3 helle Büroräume, Teeküche, Flur und WC im Dachgeschoss (Nutzfläche 75 m²)

als Geschäftsräume. Die Kaltmiete beträgt 450,00 € netto pro Monat zuzüglich Nebenkosten. Einzug nach Vereinbarung.

Ihre Anfragen sowie eine schriftliche Bewerbung richten Sie an die Laufenburg Invest GmbH, Geschäftsführer Markus Rebholz, Hauptstraße 30, Telefon 806-32 oder per Email an markus.rebholz@laufenburg-baden.de.

First Responder

Einsätze (medizinische Notfälle) im Januar 2013

Nr.	Datum	Uhrzeit	Ort
01	10.01	20:50	Hauenstein
02	11.01	19:57	Laufenburg
03	12.01	08:47	Hochsal
04	16.01	15:02	Laufenburg
05	16.01	19:35	Murg
06	19.01	06:02	Laufenburg
07	19.01	15:54	Murg
08	22.01	15:14	Laufenburg
09	23.01	15:28	Laufenburg
10	25.01	14:30	Luttingen
11	27.01	00:36	Murg
12	27.01	09:55	Niederhof

Der nächste Übungsabend der First Responder findet am 21.02.2013 statt. Treffpunkt: 19:30 Uhr am Feuerwehrhaus Brunnenmatt Laufenburg. Interessierte sind herzlich willkommen.

Informationen zur Arbeit der First Responder Gruppe in Laufenburg und Murg sind erhältlich bei Julio Muñoz Gerteis, Tel. 07763/ 70 45 70 oder firstresponder@feuerwehrlaufenburg.de

FEUERWEHR AKTUELL

Großeinsatz am Narrentreffen

Zusammen mit THW, DRK, Polizei und Sicherheitsdienst hat die Feuerwehr Laufenburg mit dem Narrentreffen am vergangenen Wochenende einen Großeinsatz hinter sich gebracht.
Am Samstagmorgen begann der Dienst mit der Absicherung des Narrenbaumtransportes zusammen mit dem THW von Niederhof bis in die Altstadt.
Den gesamten Samstagabend war eine Ersteinsatzgruppe mit Löschfahrzeug in Bereitschaft, die auch die Brauchtumsvorführungen auf dem Rathausplatz während der Schömberger Polonaise ausleuchtete und beim Furtwanger Hexenfeuer den Brandschutz sicherstellte. Für letzteres fuhr der THW-Radlader Sand an und ab.

Am Sonntag besetzten Mitglieder der Einsatzabteilungen Grunholz, Laufenburg und Luttingen die Einsatzfahrzeuge aus der Brunnenmatt und positionierten sich – auf drei Einsatzabschnitte verteilt – an der gesperrten Umzugsstrecke - um im Einsatzfall schnell eingreifen zu können, da die Zufahrt zum Feuerwehrhaus Brunnenmatt zwischen 12 und 18 Uhr wegen des Fasnachtsumzuges nicht möglich war. Nebenbei wurden zusammen mit einer Gruppe des THWs die Parkflächen überwacht und der Umzug mit Sicherungsposten von Feuerwehr, THW und DRK abgesichert.

An beiden Tagen leiteten Vertreter der beteiligten Behörden und Organisationen gemeinsam im Einsatzleitwagen des Landkreises auf dem Hof der Schlosserei Gamp den Einsatz.

Foto: (um den Tisch) der THW-Fachberater Johannes Eschbach, DRK-Bereitschaftsleiter Artan Krasniqi mit Arzt Peter Schömig, Feuerwehrkommando Markus Rebholz und Thomas Lamade sowie der Leiter des Polizeipostens Laufenburg, Franz Brüstle. *Foto: Polizei*

Termine

07.02.2013, 16.00 Uhr
Absicherung der Salmanlandung mit Feuerwehr- und THW-Booten auf dem Rhein

12.02.2013
Fasnachtshock der Seniorenabteilung im Hotel Rebstock

18.02.2013, 19.30 Uhr
Frühjahrsversammlung des Ausrückebereichs Süd im Probelokal der Stadt- und Feuerwehrmusik (Einladung folgt)

Mehr Infos unter
www.feuerwehrlaufenburg.de

Stelldichein der Narren in Laufenburg

Ausstellung im Rathaus-Foyer während den Öffnungszeiten

In diesem Jahr fand das Hochrhein-Narrentreffen in Laufenburg statt. Bereits im Jahre 1949 wurde zwischen den Hochrheinstädten Säckingen, Laufenburg, Waldshut und Tiengen vereinbart, ein Hochrhein Narrenreffen durchzuführen.

In Laufenburg fanden bereits zehn regionale Narrentreffen statt. Ein Querschnitt über diese Narrentreffen ist bei dieser Ausstellung zu sehen.

STADTBÜCHEREI LAUFENBURG

Haben sie schon Ihren Urlaub geplant?
Lassen sie sich inspirieren von unseren neu eingetroffenen **Reiseführern** für Italien, Spanien, Frankreich, Irland, Norwegen, Niederlande, Dänemark, Dubai, Thailand

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Am 3. Faißen sowie am Fasnachtsmontag bleibt die Bücherei geschlossen!

Öffnungszeiten:

Montag	10 bis 11.30 Uhr
Donnerstag	15 bis 19 Uhr

Tel. 07763/806-53

Das Bücherei-Team

köb bv. Kath. Öffentliche Bücherei Hochsal

Öffnungszeit:
Montags 16.00 -18.30 Uhr
Katholisch öffentliche Bücherei St. Pelagius, Lindenstr. 14, Hochsal (Pfarrhaus)
Kontakt u. Info: Elke Peick Tel.: 07763-8928 oder per Mail: st.pelagius.koeb@t-online.de
www.kath-se-laufenburg.de/Bücherei Hochsal

Bitte beachten: Rosenmontag, 11. Feb. 2013 Bücherei geschlossen!
Für Neugierige-Umbau in der letzten Phase Verfolgen Sie den Fortschritt unserer neuen Räumlichkeiten im Internet: www.kath-se-laufenburg.de/Bücherei Hochsal.
Feiern Sie mit uns am Sonntag, 03. März (nach dem Gottesdienst) die Einweihung!

Graf Hans lädt ein zur Stadt(ver)-führung

Graf Hans Dinner
Fr., 08.03.2013,
19.30 Uhr/Hotel Rebstock
Fr., 19.04.2013,
19.30 Uhr/Taverne zum Adler

Anmeldung/Tickets/Gutscheine:
Tourismus- u. Kulturamt Laufenburg(Baden)
Hauptstr. 26, Tel. 07763-806 51 od. -49
willkommen@laufenburg-baden.de

Öffnungszeiten:

Mo-Fr	9.00–12.00 Uhr
Do	14.30 – 17.30 Uhr

Verkehrsbüro Laufenburg/CH,
Am Laufenplatz
CH-5080 Laufenburg/CH,
Tel. +41 (0) 62/874 44 55
info@laufenburg-tourismus.ch
Öffnungszeiten:

Di-Fr	14.00-17.00 Uhr

Erhältlich bei Bettenhaus Gerteis, Laufenpark 16, Genuss und Geschenke Bauer, Hauptstr. 32, Buch & Café am Andelsbach, Andelsbachstr. 2 oder im Tourismus- und Kulturamt, Hauptstr. 26.

Laufenburger Einkaufsgutscheine

Sie suchen eine Geschenkidee für einen besonderen Anlass, oder ein perfektes Geburtstagsgeschenk? Mit Laufenburger Einkaufsgutscheinen schenken Sie immer Freude, weil er in 58 Firmen und Gaststätten eingelöst werden kann.

Ab sofort ist er erhältlich bei der Sparkasse Hochrhein, Waldshuter Str. 9, Volksbank Rhein-Wehra im Laufenpark, Bettenhaus Gerteis, Laufenpark 16, Genuss und Geschenke Bauer, Hauptstr. 32 oder im Tourismus- und Kulturamt, Hauptstr. 26.
Einfach den gewünschten Betrag eintragen lassen.

Achten Sie beim Einkauf auf den Schaufenster-Aufkleber. Eine Liste der teilnehmenden Firmen liegt dem Geschenkgutschein bei oder finden Sie aktuell unter www.laufenburg.de/einkaufsgutschein.

Wochenmarkt

Freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr auf dem Rathausvorplatz.

Wochenmarktangebot erweitert

Angeboten werden Fleisch und Wurstwaren vom Bauernhof, verschiedene Käsesorten, ofenfrischer Fleischkäse, Obst- und Gemüse der Saison frisch und auch fertig zubereitet, frisches Holzofenbrot sowie Hefezopf, Honig und Propolis, Rohmilchkäse eigener Herstellung, Raclettkäse, Biogemüse und eingelegte Oliven, Nudelspezialitäten, Eier, Eierlikör, Butterschmalz und verschiedene Kräutersalze. Teeverköstigung, jede Woche.

Gönnen Sie sich marktfrische Produkte und unterstützen damit die regionalen Anbieter.

Auf Ihren Besuch freuen sich die Markthändler.

Verschenken Sie Freude!

Jubiläumsglas	
„Laufenburg – Le Croisic“	3,50 €
Laufenburg Tasse	9,90 €
Laufenburg 2013 Tischkalender	4,95 €
Laufenburg Schlüsselanhänger	4,50 €
„Laufenburgerin“ Tasche	19,90 €
Laufenburg Puzzle	12,00 €
Laufenburg Memory	18,00 €
Graf Hans-Tour Gutschein (p.P.)	18,00 €
Graf Hans-Dinner Gutschein (p.P)	42,00 €
Laufenburg Bildband	14,00 €
u.v.m.	

Tourismus- u. Kulturamt (Montag bis Freitag 9 Uhr bis 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr)

WAS IST LOS IM STÄDTLE?

01.02.2013 – 10.02.2013

Datum	Uhrzeit	Veranstalter	Titel der Veranstaltung	Ort
01.02.2013	8.30 - 12.30 Uhr		Wochenmarkt	Rathausvorplatz
03.02.2013	15.00 Uhr	Ökumenisches Seniorenwerk	Fasnächtlicher Nachmittag mit den Optimisten	Katholisches Pfarrheim
05.02.2013	14.30 Uhr	Ortschaftsrat Luttingen	Seniorennachmittag	Foyer Möslehalle Luttingen
06.02.2013	14.11 Uhr		An die lustigen Weibsleut von Hochsal	Florianskeller Hochsal
07.02.2013	ab 06.00Uhr		Dritter Faißen	
07.02.2013	ab 14.00 Uhr	Höllenknechte Hochsal	Kinderfasnacht/Kehrausball	Pfarrsaal Hochsal
08.02.2013	8.30 - 12.30 Uhr		Wochenmarkt	Rathausvorplatz
08.02.2013	ab 15.00 Uhr 19:00 Uhr	Narro-Altfischerzunft 1386	Städtlefasnacht Open-Air-Gugge-Festival	Städtle D und CH
09.02.2013	14.00 Uhr	Enzebächle Füchs	Kinderball	Schulhaus Binzgen
09.02.2013	ab 15.00 Uhr 19:00 Uhr	Narro-Altfischerzunft 1386	Städtlefasnacht „Häxefüür“ mit grenzüberschreitendem Umzug	Städtle D und CH

Tageseltern-verein e.V. Bad Säckingen

Suchen Sie eine Tagesmutter für Ihr Kind/Ihre Kinder oder möchten Sie selbst gerne Kinder betreuen?
Frau Frauke Giebson, Dipl. Sozialpädagogin beim Tageselternverein e.V. Bad Säckingen, informiert und berät Sie in allen Fragen rund um die Tagesbetreuung.

Kontakt:
Tel.: 07761/ 553 20 77
e-mail: tev-bs@web.de

GEBURTSTAGS-JUBILÄEN

93. Geburtstag
Frau Edith Schmidt
1. Februar 2013
Andelsbachstraße 16

100. Geburtstag
Herr Heinrich Kraus
6. Februar 2013
Bauvereinstraße 29

Bürgermeister Ulrich Krieger wünscht im Namen der ganzen Stadt alles Gute!

GEBURTEN

13.01.2013
Hannah Pia
E: Marc-Andre Mattern und Nadja Desiree Härtl-Mattern, Ledergasse 22

UMWELT INFO

Blaue Tonne

Laufenburg mit Ortsteil Rhina, Luttingen, Hauenstein, Freitag, 01.02.2013
Laufenburg mit restlichen Stadtteilen, Freitag, 01.02.2013

Verschiebung der Müllabfuhr wegen „Rosenmontag"

Aufgrund des „Rosenmontags" am 11.02.2013 verschiebt sich die Müllabfuhr entsprechend der üblichen Feiertagsregelung um jeweils einen Tag. Die Abfuhr wird wie folgt verlegt:
Von Freitag, 15.02.2013 auf Samstag, den 16.02.2013
Die Kreismülldeponie Lachengraben, die Grünkompostierungsanlage in Küssaberg-Ettikon sowie alle Recyclinghöfe sind am Rosenmontag geschlossen

US EM STÄDTLE ENNET EM RHY

Bericht aus dem Gemeinderat Laufenburg (Schweiz)

Sirenentest 2013
Am Mittwoch, 6. Februar 2013, findet der alljährliche gesamtschweizerische Sirenentest statt. Ab 13.30 Uhr bis kurz vor 14.00 Uhr werden sämtliche Sirenen mehrmals gestartet, um die Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Es handelt sich um die Sirenen auf dem Gebäude der Swissgrid sowie auf dem AltersZentrum Klostermatte im Ortsteil Laufenburg und die Sirenen in Rheinsulz, Bütz und Mittelsulz im Ortsteil Sulz. Ebenfalls werden in Sulz die Fahrrouten mit den mobilen Sirenen befahren.

Eröffnung Stadthalle: Mitwirkung der Vereine

Wie bereits aus der Zeitung entnommen werden konnte, wird vor Pfingsten die Eröffnung der neuen Stadthalle stattfinden. Vorgesehen ist, am Donnerstag einen Anlass mit geladenen Gästen durchzuführen und am Pfingstsamstag, 18. Mai 2013, die neue Halle anlässlich eines Tages der offenen Türe für die gesamte Bevölkerung zu öffnen und mit einem Fest zu feiern.
Am Tag der offenen Türe sind wir auch auf die Mitwirkung der Vereine angewiesen. Geplant ist, ein Volksfest abzuhalten, an welchem die Vereine die Verpflegung organisieren. Dazu sollen im Aussengelände Verpflegungsstände aufgestellt werden.
Wir fragen die Vereine hiermit offiziell an, ob Sie sich eine Mithilfe vorstellen können. Für eine Rückmeldung über die Teilnahme bis Mitte Februar 2013 an die Gemeindekanzlei Laufenburg (walter.marbot@laufenburg.ch) bedankt sich der Gemeinderat herzlich. Sobald alle Rückmeldungen vorliegen, wird das Programm erarbeitet und mit allen Mitwirkenden koordiniert.
Gemeinderat Laufenburg

Grenzüberschreitende Ludothek – Spieleverleih

Öffnungszeiten:
Mittwoch 16 - 18 Uhr und Donnerstag 17 - 19 Uhr im Alten Grundbuchamt.
Jeder letzte Sonntag im Monat ist Spielenachmittag von 15 – 18 Uhr.
Am Donnerstag den 3. Faißen bleibt die Ludothek geschlossen. Wir machen alle Fasnacht. Die nächste Ludo ist am Mittwoch den 13.02.
Weitere Infos zur Laufenburger Ludothek finden Sie im Internet unter
www.ludotheklaufenburg.com

Öffnungszeiten Brockenstube im alten Grundbuchamt

Grundsätzlich ist sie immer am ersten Samstag im Monat **von 09:00 bis 11:30 und 13:30 bis 16:00 Uhr** geöffnet:
02. Februar, 02. März

Sagenhafte Altstadt-Nachtführung

von und mit
Benjamin Schwitter
Bei einem nächtlichen Gang durch die Gassen und Gemäuer von Laufenburg lässt Benjamin Schwitter die geschichtsträchtige Vergangenheit wieder aufleben. Steigen Sie hinab in die unterirdische Wehranlage aus dem Mittelalter und werfen Sie einen Blick in das alte Gefängnis im Wasentor. Im Schein der Kerzen in den mitgetragenen Laternen folgen Sie dem Altstadt-Nachtführer auf seinem speziellen Weg.

Öffentliche Führungen
Samstag, 16. Februar 2013 um 19.30 Uhr
Samstag, 16. März 2013 um 19.30 Uhr

Dauer: 1½ Stunden
Preis: CHF 15.– / Euro 10.00 pro Person, eine Anmeldung ist erforderlich
Gruppenführungen auf Anfrage ganzes Jahr möglich. Gruppen bis 15 Personen Fr. 150. –.

Verkehrsbüro am Laufenplatz, CH-5080 Laufenburg
Tel. +41 (0) 62 874 44 55
info@laufenburg-tourismus.ch
www.laufenburg.ch

museum rehmann

Ateliermuseum und Skulpturengarten
Schimelrych 12
CH-5080 Laufenburg

Begleitveranstaltung:
Sa 2. Feb 18 Uhr Vernissage:
Vielfalt Skulptur
Künstlerische Begegnungen am Hochrhein

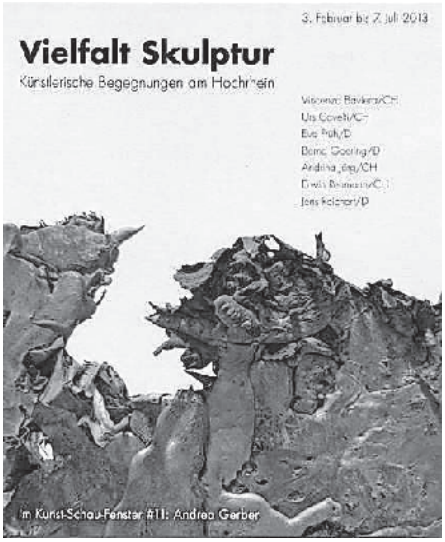

DIE PARTEIEN INFORMIEREN

CDU Stadtverband Laufenburg

Vorankündigung
Besichtigung des europ. Parlaments in Straßburg mit der CDU Görwihl am Donnerstag, den 18.04.2013.
Weitere Informationen bei mir.

... übrigens
Bleiben Sie politisch interessiert.
Engagieren Sie sich, wir alle sind gefordert.

Ihr Stadtverband Laufenburg
Dittmar, Frank
Tel.: 07763 5694

NACHRICHTEN DER KIRCHEN

SEELSORGEEINHEIT

HEILIG GEIST LAUFENBURG
ST. PELAGIUS HOCHSAL
ST. MARTIN LUTTINGEN
Telefon 07763/7866
Fax 07763/80 14 26
e-Mail/
kath.heiliggeist.laufenburg@t-online.de
www.kath-se-laufenburg.de

Samstag, 2.2.2013 –
Darstellung des Herrn (Lichtmeß)
Lfb 10 - 12.00 Kinderkirche / **evang. Kirche Lfb**
Scha 16.30 Uhr Tauffeier: Patrick Ihli
Ho 18.00 Eucharistiefeier zum Sonntag, Erteilung des Blasius-Segens und Segnung der Kerzen **(Jahrtag für** Luzia Eckert und **Jahrtag für** Frida Albiez), für verstorbene Mitglieder der Kirchenchorgemeinschaft Hochsal-Laufenburg
SONNTAG, 3.2. – 4. So. i. Jkr
Lut 10.30 Eucharistiefeier, Erteilung des Blasius-Segens und Segnung der Kerzen
Lfb 15.00 Pfarrheim Heilig Geist: Ökumenische Seniorenfasnacht – Tanz für Alt und Jung
Lfb 17.00 Eucharistiefeier, Erteilung des Blasius-Segens und Segnung der Kerzen
(kein Familiengottesdienst)
Lut 18.00 Rosenkranz
Dienstag, 5.2. – Hl. Agatha
Ro 9.00 Hl. Messe
Mittwoch, 6.2. – Hl. Paul Miki u. Gefährten
Ho 18.30 Hl. Messe
Donnerstag, 7.2.
Keine Kapellenmesse
Freitag, 8.2. – Hl. Hieronymus
Keine Abendmesse
Samstag, 9.2.
Rhi 18.00 Eucharistiefeier zum Sonntag
SONNTAG, 10.2. – 5. So. i. Jkr.
9.00 Keine Eucharistiefeier
Ho 10.30 Eucharistiefeier
Lut 18.00 Kein Rosenkranz

SEELSORGEEINHEIT LAUFENBURG

Liebe Gemeindemitglieder,
seit September war ich in Ihrer Seelsorgeeinheit als Gemeindeassistentin tätig. Im Dezember habe ich mich nun entschlossen, meine Ausbildung zu beenden. Ich möchte mich nun hier von Ihnen verabschieden und mich bedanken für die herzliche Aufnahme in Ihrer Seelsorgeeinheit, für das entgegengebrachte Vertrauen und das Stück Weg des Glaubens, das ich gemeinsam mit Ihnen gehen durfte. Ich war gerne bei Ihnen in Laufenburg, aber nun habe ich die Entscheidung getroffen diesen Weg zu beenden, nicht zuletzt auch für meine Familie.
Ein herzlicher Gruß
Lucia Hauser

VERKAUF VON FASTENKALENDERN
Am Wochenende **2./3..Februar** und am Wochenende nach Aschermittwoch, **16./17.Februar 2013**, werden nach den Gottesdiensten Fastenkalender zum Preis von 2,70 € angeboten. Der Kalender ist vom Hilfswerk MISEREOR erstellt und umfasst viele gute Impulse aus aller Welt für eine sinnvolle Gestaltung der Zeit vor Ostern.

ÖKUMENISCHER ASCHERMITTWOCH
Die katholische Pfarrgemeinde Heilig Geist und die evangelische Versöhnungsgemeinde beginnen auch in diesem Jahr in Laufenburg wieder die vorösterliche Zeit mit einem gemeinsamen Gottesdienst. Alle Christen sind am **Aschermittwoch, 13. Februar 2013, 19.00 Uhr** herzlich eingeladen zum Ökumenischen Gottesdienst in der Pfarrkirche Heilig Geist. Den Teilnehmern wird die geweihte Asche aufgelegt zum Zeichen der inneren Umkehr und Erneuerung. Der Gottesdienst wird von den beiden Pfarrern Detlev Jobst und Klaus Fietz gestaltet. Die Kollekte ist, wie schon in den letzten Jahren, für das Kinderkrankenhaus in Bethlehem bestimmt.

GEBETS-GESPRÄCHSKREIS LUTTINGEN
Wie die letzten Jahre auch haben wir Frauen des Gebets- und Gesprächskreises Luttingen 2012 wieder für den Verkaufsstand der Laufenburger Altstadtweihnacht Linzertorten und Weihnachtsplätzchen gebacken. Die Erlöse der letzten Jahre haben wir gespendet: € 1.000,-- an Maria Fritz, Kinderhilfswerk Ukraine, € 400,-- an Pfarrer Hirt, Lebenshaus Uganda, € 400,-- an Ehepaar Dahlin, Netzwerk Raphael.

KERZENOPFER
FÜR HEILIG GEIST, ST. PELAGIUS UND ST. MARTIN
Anlässlich des Festes **„Mariä Lichtmeß**" am **2. Februar 2013** bitten wir die Pfarrangehörigen wieder recht herzlich um Spenden für die Kerzen, die in unseren Kirchen ver-wendet werden.
Spenden für die Kerzen der Pfarrgemeinden Heilig Geist, St. Pelagius und St. Martin können nach den Gottes-diensten in den Sakristeien abgegeben werden, für die Marienkirche in Rhina am **Freitag, 1. Februar** und **Sonntag, 27. Januar 2013** nach dem Gottesdienst in der Sakristei von St. Pelagius, St. Martin und Heilig Geist. Wir sagen allen, die durch ihr Kerzenopfer die Pfarrge-meinden unterstützen, ein herzliches Vergelts Gott. Die **Weihe** der neuen Kerzen findet in den Gottesdiensten am **1. Februar in Rhina** und am **2./3.. Februar 2013** in **Hochsal, Luttingen und Laufenburg** statt.

Heinz und Adelheid Lüthy bauen mit am „Lebenshaus" in Uganda als Elektromeister die gesuchte Idealbesetzung – Pfarrer Hirt glücklich
Jetzt weiß man, es klappt. Heinz und Adelheid Lüthy werden Mitte Februar nach Uganda fliegen und einen Monat bei dem Projekt „Lebenshaus" in Kyamuliibwa mithelfen.
Heinz Lüthy, in Laufenburg als Stadtrat und langjähriger Oberschützenmeister bekannt, hatte sich von der Art und Weise, wie sich der 74jährige Pfarrer im Ruhestand für die Armen in Uganda einsetzt, spontan angesprochen gefühlt. „Da kann ich doch helfen", wurde ihm klar und seine Frau Adelheid war nicht weniger begeistert.
Der 63jährige Heinz Lüthy, der sich auf dem Rennrad fit hält, ist für das Lebenshaus-Projekt die Idealbesetzung, genau das, was Pfarrer Hirt dringend gesucht hat: Gelernter Elektromechaniker mit Meisterprüfung im Elektroinstallationshandwerk mit langjähriger Erfahrung als Werkstattleiter in einer Schweizer Aluminiumgießerei.
Frau Adelheid ist für das Uganda-Hilfsprojekt die ideale Begleitperson. Sie ist gelernte Krankenschwester und war auch schon als Familienhelferin tätig, sieht sich aber auch jederzeit in der Lage als „Allrounderin" in vielen Bereichen tüchtig mitzuhelfen.
Sie wissen gut auf was sie sich einlassen, haben aber kein Problem mit der zu erwartenden bescheidenden Unterkunft und Lebensweise. Dass sie den Flug selbst bezahlen müssen, gehört für sie wie selbstverständlich zu ihrem Hilfseinsatz für das Gelingen des „Lebenshauses".
Aktuell sind für das „Lebenshaus" 8.000 Euro aus der Sternsingeraktion überwiesen worden. Schon davor gab es finanzielle Unterstützung aus Kollekten in den Pfarrgemeinden der Seelsorgeeinheit und weitere private Spenden. Und doch ist das Hilfsprojekt nach wie vor auf Spenden angewiesen. Überweisungen bittet Pfarrer Hirt auf das Konto: Projekthilfe Uganda e.V. Kto Nr. 23010801, Volksbank Stutensee-Weingarten, BLZ 66061724. Bitte unbedingt den Verwendungszweck hinzufügen:
Für Uganda-Lebenshaus. Und auch ein Sanitär-Installateur wird noch dringend gebraucht.
Peter Meister

Evangelische Kirchengemeinde Laufenburg

Säckinger Str. 29
Pfr. Detlev Jobst
Tel.-Nr.: 07763 / 7841
Fax-Nr.: 07763 / 919145
E-Mail : ev_pfarramt.laufenburg@freenet.de
Homepage:
evangelische-kirche-laufenburg.de

Freitag, 01.02.
17.00 h Gottesdienst in der Seniorenresidenz Rheinblick
Samstag, 02.02.
10.00 h Kindergottesdienst; Versöhnungskirche
Wir hören Geschichten aus der Bibel, singen, beten, basteln und spielen miteinander und stärken uns beim gemeinsamen Essen und Trinken. Alle Kinder von 4-8 -und jüngere in Begleitung- sind herzlich eingeladen.
Sonntag, 03.02. - 4. Sonntag nach Epiphanias
10.15 h Gottesdienst; Pfarrerin Moser; Versöhnungskirche
15.00 h Ökumenisches Seniorenwerk: **Närrischer Nachmittag** mit den „Optimisten" mit Tanz für Jung **und Alt** und lustigen Einlagen; Pfarrheim Hlg. Geist. Wir laden dazu herzlich ein!
Dienstag, 05.02.
20.00 h Bibel- und Missionskreis; Dorfzelgstr. 5, (König)
Mittwoch, 06.02.
15.00 h Konfirmandenunterricht; Ref. Gemeindehaus Lfbg./Schweiz
19.30 h Kirchengemeinderatssitzung
Samstag, 09.02.
20.00 h Abendgebet (Taizé); Harald Gräf; Versöhnungskirche
SONNTAG - 5. Sonntag nach Epiphanias
KEIN Gottesdienst

Pfarrer Jobst grüßt Sie mit dem Wochenspruch: Psalm 66,5:
Kommt her und sehet an die Werke Gottes, der so wunderbar ist in seinem Tun an den Menschenkinder.

Jehovas Zeugen

Hochstr. 9, Laufenburg, Telefon 07763 919340 mit Anrufbeantworter

Freitag, 01.02.2013, 19.15 – 21.00 Uhr
19.15–19.45 Uhr Versammlungs-Bibelstudium: „Was Gott uns durch Jeremia sagen möchte" – Thema: **„Kämpfe gegen Dein verräterisches Herz an"** – Unterthema: „Lass ich mich von Jehova formen?"
19.45–20.15 Uhr Schulkurs für Evangeliumsverkündiger
20.15–21.00 Uhr Ansprachen und Tischgespräche

Sonntag, 03.02.2013, 10.00 – 11.45 Uhr
10.00 – 10.35 Uhr Bibl. Vortrag **„Gedankenaustausch – in der Familie und mit Gott"**
10.35 – 11.45 Uhr Bibel- und Wachtturm – Studium

Alle Zusammenkünfte sind öffentlich. Interessierte Personen sind jederzeit Willkommen. Keine Kollekte – keine Geldsammlungen – freier Zutritt. Mehr Infos, Publikationen und aktuelle Pressemitteilungen finden Sie im Web unter: www.jw.org und www.jehovaszeugen.de. Außerdem finden Sie über www.googlemaps.com unter dem Suchbegriff „Jehovas Zeugen Königreichssaal Versammlung Laufenburg" weitere Infos zu Jehovas Zeugen in Laufenburg.

Aktuelle Pressemitteilung vom 14. Januar 2013– FRANKREICH – Irénise Moulonguet: die älteste französische Staatsbürgerin – Irénise Moulonguet ist die wohl älteste französische Staatsbürgerin. Sie wurde im November 2012 stolze 112 Jahre alt. Und: Sie ist Zeugin Jehovas. Bis vor Kurzem dachte man, Maria Richard sei die älteste Bürgerin Frankreichs. Doch eigentlich war sie 22 Tage jünger als Irénise. Sie starb im vergangenen Oktober mit fast 112 Jahren. Auch sie war eine Zeugin Jehovas. Irénise hatte es im Leben nicht immer einfach. Mit gerade einmal zwei Jahren überlebte sie den Ausbruch des Mt. Pelée in der Nähe ihres Heimatdorfs auf Martinique. Mit 15 ging sie nach Französisch-Guayana, um dort für ihre Familie den Lebensunterhalt zu verdienen. Jahre später kehrte sie nach Martinique zurück, heiratete und wurde Mutter. Leider starb ihr Ehemann, André, sehr jung. Von da an stand sie mit ihren drei Töchtern allein da. Um ihre Kinder durchzubringen, arbeitete Irénise auf einer Bananenplantage. ... Trotz schwerer Zeiten ist Irénise ein positiver Mensch geblieben. ... Irénise ist katholisch aufgewachsen, stellte sich aber immer wieder viele Fragen über Gott und warum das Leben so kurz ist. Durch das Bibelstudium mit Jehovas Zeugen hat sie die Antworten auf ihre Fragen gefunden und sich dann mit 74 Jahren dafür entschieden, von nun an als Zeugin Jehovas zu leben. Wenn man sie fragt, was ihr hilft, mit dem Alter und mit Gesundheitsbeschwerden zurechtzukommen, sagt sie oft: „Jehova ist meine Kraft. Er ist ein starker Arm für mich. Deshalb fühle ich mich sozusagen ‚von Tag zu Tag erneuert'?" (5. Mose 3:24; 2. Korinther 4:16). **Die komplette Pressemitteilung finden Sie aufhttp://www.jw.org/de/aktuelle-meldungen/.**

Ev. Chrischona Gemeinde Hotzenwald Rickenbach

So., 03.02.
10.00 Gottesdienst Hauptstr. 13

Mittwoch
20 Uhr Hauskreis in Schweikhof (Info Tel. 07765/96680)
Donnerstag
20 Uhr Hauskreis in Rickenbach-Hennematt (Info Tel. 07765-8528)
Freitag
20 Uhr JUGENDTREFF in Bad Säckingen (Info Tel. 0173-6600698)

VEREINS BERICHTE

Rad- und Motorsportverein Rotzel e.V.

Vereinsabend
Am Dienstag, 05.02.13, um 20.00 Uhr möchten wir alle Mitglieder und Interessierte zu unserem nächsten Vereinsabend im Vereinsraum einladen.
Wir freuen uns auf Euch.

Vorankündigung:
Am **23.02.13** findet unsere diesjährige **Winterwanderung** statt. Termin schon einmal freihalten, weitere Informationen folgen.
Eveline Zimmermann, Vorstand

Sozialverband VdK - Ortsverband Laufenburg-Binzgen

Einladung
Für unser monatliches Treffen laden wir alle Mitglieder mit Partner am Donnerstag, den 07.02.2013, um 14.30 h im Gasthaus „Lerchenstüble" recht herzlich ein.
Über Ihr Kommen würden wir uns sehr freuen und verbleiben bis dahin mit den besten Grüßen
Vorstand VdK Ortsverband Lfbg.-Binzgen R. Spitzner

ROLI-GUGGERS

D - Laufenburg
23. Open-Air-Gugge-Festival 08.02.2013
Am 23. Open-Air-Gugge-Festival wird erstmals ein Vorprogramm für Familien mit zwei Kinder- und Jugendguggenmusiken sowie den Jungtambouren des Laufenburger Tambouren Corps geboten. Danach werden Guggenmusiken aus Bayern, Baden-Württemberg, den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Solothurn, Luzern, Nidwalden, Bern, Sankt Gallen sowie aus Lichtenstein die Altstädte beidseits des Rheins mit ihrem Sound zum Beben bringen.
So werden beispielsweise die Männer der Mohreköpf aus Basel die Trommelfelle des Publikums zum Zittern bringen und die Frauen der Symfoniemüüsle aus Lörrach für einen Kontrast dazu sorgen.
Angereichert wird das ganze durch die zwei Kinder- und Jugendguggen Ohre-Putzer aus Lörrach und Orgellelochbläri aus Rielasingen (KN). Gemeinsam mit den Jungtambouren aus Laufenburg sorgen sie ab 18:00 Uhr für Unterhaltung für die ganze Familie und ermöglichen so auch den jüngeren Guggenfans einmal Gugge Feeling zu schnuppern.

Auch im 2013 setzt die Deutsche Bahn wieder zwei Sonderzüge ein, die nach 24:00 Uhr die Besucher auf der Strecke Basel – Waldshut sicher nach Hause bringen. Die genauen Fahrzeiten gibt es wie alle weiteren Infos unter http://www.roli-guggers.de.

Auftakt durch die Kinder- und Jugendguggen Ohre-Putzer, Orgellelochbläri, Tambourencorps Laufenburg:
18:00 Uhr Codmananlage und Rösslibrunnnen

Eröffnung:

19:00 Uhr Codmananlage:	Roli-Guggers
Martkplatz:	Sörchle Gugge

Abschlusskonzert:

23:45 Uhr Martkplatz:	Zieefägge
00:00 Uhr Martkplatz:	Mohrekopf
00:00 Uhr Codmananlage:	Salpeterer Pressband
00:15 Uhr Codmananlage:	Dorf-Fäger

Anschliessend Unterhaltung mit Kleinformation Lämpe Clique

Bühnen:
Codmananlage (D), Rathaus (D), Marktplatz (CH), Rösslibrunnen (CH)
Mittlerer Brunnen (ab 20:00 Uhr: 20 Minuten Auftritt und 20 Minuten Pause im Wechsel)
Einige Zahlen:
Betreuung: Für die Betreuung der Guggen, die Ansagen auf den Bühnen und die Koordination werden ca 100 Personen im Einsatz sein.
Besucher: ca. 10'000
Mitwirkende: ca. 1'300 Gugger in 32 Gruppen, 3 Kleinformationen und 3 Kinder- und Jugendguggen.
Bühnen: 5
Auftritte: 78
Auftrittszeit gesamt: 22 Stunden

Weitere Infos und die Links zu den Gastguggen findet man unter http://www.roliguggers.de
Da die gesamten Kosten durch den Pinverkauf gedeckt werden müssen, ist der Open-Air-Gugge-Festival Pin der Städtlefasnachstgemeinschaft obligatorisch!
Der Pin kostet im Vorverkauf 3.- € und an der Abendkasse 4.- €. Erhältlich sind die Pins bei Mitgliedern der Roli-Guggers sowie allen an der Städtlefasnacht mitwirkenden Vereinen.

Kinderball am 11. Februar 2013

Der Musikverein Luttingen e.V. lädt alle kleinen und großen Narren am Rosenmontag, den 11.02.2013 zu seinem traditionellen Kinderball in die Luttinger Möslehalle ein.
Der Kinderball beginnt um 14.00 Uhr.
Liebe kleinen und großen Narren, bitte denkt dran dass in der Möslehalle Konfetti – Verbot besteht!

45. Kinderkleiderbasar der Krabbelgruppe Luttingen

Am **Samstag, den 23. Februar 2013, zwischen 09.00 und 12.00 Uhr**, veranstaltet die Luttinger Krabbelgruppe MAMMAMIA ihren 45. Kinderkleiderbasar. Jeder, der gerne seine gut erhaltene Frühjahrs- und Sommerkinderbekleidung, Spielsachen, Autositze etc. (keine Schuhe, Kinderwagen, Möbel) verkaufen möchte, kann maximal **40 Artikel** am Donnerstag, 21.02.2013, 17.30 – 18.30 Uhr oder am Freitag, 22.02.2013, 14.00 – 16.00 Uhr in der Luttinger Pfarrscheuer abgeben. Die Artikel müssen mit **gut befestigten Preisschildern** (ohne Stecknadeln) versehen sein und mit einer **Auflistung** abgegeben werden! Die Nummernvergabe erfolgt durch Frau Erne, Tel. 07763/4633 oder Frau Küpfer, Tel. 07763/3609. 20 % des Verkaufserlöses (80 % erhält der Anlieferer) verwendet die Krabbelgruppe für einen wohltätigen Zweck. In unserer Kaffeestube auf der Galerie der Pfarrscheuer erwartet Sie eine reich gedeckte Torten- und Kuchentafel! Kuchen auch zum Mitnehmen!
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Krabbelgruppe MAMMAMIA, Luttingen

HOL

Das Harmonika Orchester Laufenburg feiert dieses Jahr sein 60jähriges Bestehen mit einem Jubiläumskonzert am Samstag, 27.04.2013. Mit unserer Dirigentin Anja Tschuor-Baur sind wir schon voll in den Vorbereitungen und Planungen für dieses Ereignis. Merken Sie sich schon heute diesen Termin vor. Sie dürfen sich auf ein Konzert mit einigen Überraschungen und Highlights freuen.

SV Luttingen – Fussball

Kreisliga B4 Hochrhein
Einladung zur Vereinsjugendversammlung am Freitag, 22. Februar 2012, um 19.30 Uhr im Vereinsheim.
Auf der **Tagesordnung** stehen folgende Punkte:
1. Begrüßung
2. Bericht des Jugendleiters
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Kassierers
6. Bericht der Schriftführerin
7. Berichte der Trainer
8. Bestimmung des Wahlleiters
9. Neuwahl eines Kassierers
10. Ansprache des Jugendleiters
11. Anträge zur Tagesordnung
12. Verschiedenes
13. Schließung der Versammlung

Anträge zur Tagesordnung bitte bis zum 15. Februar einreichen.
Alle Jugendspieler, Eltern, Mitglieder und interessierte Sportfreunde des Vereins sind herzlich eingeladen, an unserer Vereinsjugendversammlung teilzunehmen.

Hallenfussballtraining:
F-Jugend und Bambinis:
Möslehalle Luttingen, Freitag, von 15:00 - 16:30 Uhr.
SG A-Jugend:
Rappensteinhalle Laufenburg, Dienstag, von 20:30 – 22:00 Uhr
Herren:
Möslehalle Luttingen, Mittwoch, von 20:15 – 22:00 Uhr
Internet:
Bei Ansicht unserer Homepage sind immer Neuigkeiten zu erfahren. Klicken Sie sich rein unter www.sv-luttingen.de
i.A. Kurt Oberländer
Vereinsheim: 07763-8578
Geschäftsstelle: 07763-5133
Mail: geschaeftsstelle@sv-luttingen.de
Internet: www.sv-luttingen.de

FC Rotzel

Der FC Rotzel bietet Entspannungskurse für Kinder an immer montags 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr. Kinder, die gerne mal reinschnuppern möchten sind herzlich Willkommen.
Ab Dienstag, den 2. April 19.00-20.30 Uhr beginnt ein neuer Kurs Autogenes Training für Erwachsene 10 Abende a. 90 min. Die Kurse finden im Bürgerhaus Rotzel statt.
Anmeldungen und nähere Infos bei Brigitte Mutter Tel. 07754-7737 oder www.nimmdirmalzeit.jimdo.com

SV Laufenburg Abt. Gewichtheben

Zum Heimkampf am kommenden Samstag, 2. Februar, wird unsere Mannschaft den Tabellenersten, den GV Donaueschingen, in der Rappensteinhalle erwarten. Den Hinkampf in Donaueschingen hat unsere Mannschaft damals verloren. Mit einem Sieg am Wochenende könnte sich die SV08 Staffel, derzeit auf Platz 2, wieder an die Tabellenspitze setzen. Wettkampfbeginn ist 18,00 Uhr.
Wir freuen uns auf zahlreiches Publikum zur Unterstützung.
Alle Infos: www.sv08gewichtheben.de
Wolfgang Fräßle, Abt.Leiter

TTC Laufenburg

„Mini"-Meisterschaften am 2.Februar
Der TTC ist am Samstag, 2. Februar, ab 10 Uhr, in der Rappensteinhalle Ausrichter der Mini-Meisterschaften. Die Einladung zum Mitmachen richtet sich an alle sport- bezw. tischtennisbegeisterten Kinder (Mädchen und Jungen) im Alter bis 12 Jahren. Tischtennisschläger stellt der Verein zur Verfügung. Mitmachen lohnt sich für alle. Auf alle Teilnehmer warten kleine Preise. Die Besten können sich über Kreis- bezw. Bezirksentscheide für den Landesbereich qualifizieren.
Anmeldungen nehmen bis heute, Freitag, Jugendleiter Lothar Bächle (07763-4235) oder Jugendtrainer Raimund Brendle (07744-5616) entgegen. Sie sind auch noch am Samstag um 10 Uhr bei Turnierbeginn möglich.

Vorschau
Samstag, 2.2.13: 10 Uhr Mini-Meisterschaften, 14,30 Uhr Schüler gegen Lörrach, 18 Uhr Laufenburg I gegen Kandern I, Rappensteinhalle; 18 Uhr Laufenburg III in Langenau, Laufenburg II in Haagen.
Si. Mal.
Internet: www. ttc-laufenburg.de

Schützenverein 1926 e. V. Laufenburg

Luftgewehr Freundschaftsschießen mit Buchs, Winterthur und Laufenburg bei uns im Schützenhaus Storchenmatt: unsere 1. Mannschaft konnte diese Begegnung gewinnen vor Winterthur1 und Winterthur 2 gefolgt von unserer 2. Mannschaft und Buchs. Nach einem spannende Finale (10 Schuß mit 10tels Wertung) konnte Michael Schmidt die Einzelwertung für sich entscheiden vor dem Winterthurer Schützen Marcel Feusi (im Vorkampf waren beiden Ringgleich mit 383 Ringe). Insgesamt beteiligten sich 23 Schützen und Schützinnen. Nach einem kleinen Essen und Siegerehrung klang die Freundschaftsbegegnung aus. Im nächsten Jahr trifft man sich wieder in Winterthur.
Luftgewehr Rundenwettkampf Kreisklasse: unsere **2. Mannschaft konnte erneut den Wettkampf mit 1022 : 987 Ringen gewinnen.** Die Einzelergebnisse: Linda Oeschger 355 Ri, Johannes Lauber 345 Ri, Norbert Michalik 322 Ri, Andreas Thome 313 Ri und Karl-Heinz Kunde 305 Ringe.

Fasnacht 2013 neu bei uns: wir haben jetzt eine Stehbar in den Arkaden bei Jürgen Mutter am mittleren Brunnen (keine Bude wie bisher). Wir würden uns über alle Besucher in unserer Bar an den närrischen Tagen freuen.
Unser Jugendluftgewehr-Training ist jeden Mittwoch vor dem allg. Training **ab 18.00 Uhr.** Neulinge/Anfänger sind hierzu herzlich willkommen.
Auf unserer **Homepage: www.schuetzenverein–laufenburg.de** können alle Ergebnisse sowie Termine nachgelesen werden.
Manfred Frei

SONSTIGES

Spital Waldshut - Sonntagsgespräch

Termin:
Sonntag, 3. Februar 2013 um 11:15 Uhr im Spital Waldshut; Eintritt frei

Thema:
„Chirurgie beim alten Menschen – Was ist möglich? Was ist sinnvoll?"

Referent:
Chefarzt **Dr. Johannes Zeller,** Allgemein-, Viszeral- und Thoraxchirurgie, Spital Waldshut

Alle interessierte Bürgerinnen und Bürger, Patienten und deren Angehörige sind herzlich eingeladen.

„Leichte Schneeschuh-Wanderung im Hotzenwald"

am Samstag, 16.02.2013 mit Gerhard Manzoni
Für nähere Informationen können Sie sich gerne an Herrn Manzoni unter der Nummer 0173-6704130 wenden.
Preis für das Ausleihen von Schneeschuhen: ca. 11,- €.
Anmeldung: Bitte bis spätestens Dienstag, 12.02.2013, **falls Sie Schneeschuhe benötigen.**
Tourist-Information Waldshut-Tiengen,
Tel.: 07751 / 833 – 200 oder
per Mail: tourist-info@waldshut-tiengen.de

Bundesfreiwilligendienst: Jeder kann mitmachen

Wer sich über die vielfältigen Einsatzbereiche, konkrete Stellen und sonstige Rahmenbedingungen zum Bundesfreiwilligendienst informieren will, hat am Donnerstag, den 14.02.2013 um 15.00 Uhr in der Agentur für Arbeit in Lörrach, Brombacher Str. 2, Berufsinformationszentrum (BiZ), Raum E.14, die Möglichkeit dazu. Referentin ist Regionalbetreuerin Frau Waltraud Sink vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Die Veranstaltung ist kostenlos und ohne Voranmeldung.

Stellenausschreibung

GEMEINDE ALBBRUCK
Landkreis Waldshut
Die Gemeinde Albbruck (ca. 7.200 Einwohner) sucht zum 01.09.2013 oder nach Vereinbarung früher für die sich derzeit im Bau befindliche Kinderkrippe Kiesenbach sowie die weiteren kommunalen Kindergärten

Erzieherinnen/Erzieher
Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger

mit staatlicher Anerkennung in Teilzeit oder Vollzeit. Darüber hinaus sind auch Beschäftigungen auf geringfügiger Basis als Integrationskräfte möglich.

In Trägerschaft der Gemeinde Albbruck stehen derzeit sechs Kindergärten mit einer Größe von ein bis vier Gruppen, hinzukommend ab September 2013 weitere Krippengruppen.

Wir erwarten kreative, eigenverantwortliche und zuverlässige Arbeitsweise, Bereitschaft zu flexiblem Einsatz und kooperative Zusammenarbeit mit Team, Eltern und Träger. Beobachtungsgabe, Einfühlungs-vermögen sowie Interesse an der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit runden Ihr Profil ab.

Die Eingruppierung erfolgt nach TVöD. Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung sind ebenfalls gegeben.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 08.02.2013 an das Bürgermeisteramt Albbruck, Schulstr. 6, 79774 Albbruck.
Für Rückfragen steht Ihnen Hauptamtsleiter Ralf Kuhlmey unter der Rufnummer 07753/930-205 oder per mail Ralf.Kuhlmey@albbruck.de gerne zur Verfügung.

Dekanatsjugendgottesdienst

Den Alltag unterbrechen.
Sich gut fühlen.
Sich gemeinsam mit anderen Jugendlichen treffen. Über Gott nachdenken und ihn mit allen Sinnen erfahren – dazu lädt der **Dekanatsjugendgottesdienst** am **Sonntag, 24. Februar** um **18:00 Uhr** in der katholischen Kirche **Hl. Kreuz in Bad Säckingen** ein. Vorbereitet wird dieser Jugendgottesdienst von den Ministranten aus den Pfarreien Heilig-Kreuz, Bad Säckingen und St. Maria, Wallbach sowie Vikar Dominik Feigenbutz. Eine Band sorgt für die musikalische Gestaltung.
Alle Interessierten sind herzlich zum Mitfeiern eingeladen
Weitere Infos unter
www.kath-jugendbuero-waldshut.de.

Das Landratsamt Waldshut – Landwirtschaftsamt informiert:

„Bau und Anpassung von Rinderställen unter veränderten Anforderungen an Tierhaltung, Arbeitswirtschaft und Wirtschaftlichkeit"
Zu diesem Themenbereich bietet das Landwirtschaftsamt am **Samstag, dem 16. Februar2013** ab 8.45 Uhr einen Informationsvormittag mit Besichtigung von interessanten Baulösungen an. Der Treffpunkt wird kurzfristig bekannt gegeben. Der Kostenbeitrag beträgt 8,-- €.
Voranmeldung ist erforderlich bis **07. Februar 2013** bei Manfred Heimann unter 07751/86-5328 oder 07751/86-5301.

FLYER? IMAGEBROSCHÜRE?
www.primo-stockach.de

Online finden Sie nützliche Informationen:
- Preislisten
- Ansprechpartner
- Angebote

Natürlich sind wir auch persönlich für Sie da:
- Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11
- anzeigen@primo-stockach.de

primo verlag
Fachverlag für Amts-, Mitteilungs- und Infoblätter
+ Individual-Print

NEU!

Der Primo-Print-Shop im Internet

www.primo-online-print.de

Nicht nur im Verlegen und Drucken von Amts-, Mitteilungs- und Infoblättern sind wir stark. Bestellen Sie nun einfach und bequem Ihre Drucksachen im Internet – egal, ob es sich um private Geburtstagseinladungen oder Geschäftspapiere handelt.

Wir liefern zuverlässig und in guter Qualität!

Online-Shopping für jedermann:

- Wir haben in unserem Repertoire: Visitenkarten, Flyer, Plakate, Briefbögen, Kuverts u. v. m.
- Wir bieten top Qualität zum fairen Preis
- Schnelle und termingerechte Lieferung ist für uns selbstverständlich

www.primo-online-print.de

Individual-Print: Im Eschle 7, 78333 Stockach, Tel. 0 77 71 / 93 17 - 932. print@primo-stockach.de

Seit 25 Jahren
der zuverlässige Reiseservice
Ihres Mitteilungsblattes!

primo LESERREISEN

Armenien

Kirchen, Klöster und kaukasische Kultur

Entdecken Sie die „Kleine Schweiz", der Sevansee, der biblische Berg Ararat und lassen Sie sich einfach vom Kaukasus verzaubern. Reisen Sie mit uns vom 14.05. bis 21.05. nach Armenien, und fliegen Sie fliegen direkt und bequem AB FRIEDRICHSHAFEN!

Reisepreis: ***p.P. ab € 1.195,-***

EZ-Zuschlag € 230,- ***Ausflugspaket € 245,- p.P.***

• UNESCO-Weltkulturerbe: Klöster Haghpat und Geghard, Matenadaran-Handschriftenmuseum, die Kirchen in Etschmiadsin • Atemberaubende Landschaften: Die „Kleine Schweiz", der Sevansee, einer der größten Hochgebirgsseen der Erde, der biblische Berg Ararat in der Türkei • Religiöse Stätten: Ursprung des Christentums Chor Virap, religiöses Zentrum und Sitz des Kirchenoberhauptes in Etschmiadsin

1. Tag: **SONDERFLUG AB FRIEDRICHSHAFEN** nach Armenien, Ausflugspaket: Stadtrundfahrt Eriwan

2. Tag: Ausflugspaket: Zweitägiger Ausflug an den Sewansee

3. Tag: Ausflugspaket: "Die kleine Schweiz" und Haghpat Klosterkomplex

4. Tag: Ausflugspaket: Bergwelt des Kaukasus mit Festung Amberd und Kloster Saghmosavank

5. Tag: Ausflugspaket: Ganztägige Besichtigung von Eriwan

6. Tag: Ausflugspaket: Ausflug nach Etschmiadsin

7. Tag: Ausflugspaket: Tempel Garni und Felsenkloster Geghart, Abschiedsessen

8. Tag: **SONDERFLUG** ab Eriwan zurück nach **FRIEDRICHSHAFEN**

Ausführliche Infos: **www.primo.globalis.de**

Oder fordern Sie einfach unseren Sonderprospekt an!

Bitte merken Sie für Armenien am 14.05.2013 unverbindlich vor:

Person/en im DZ **oder EZ**

Vor- und Zuname:

Straße / Hausnummer: /

PLZ / Wohnort: /

Telefon tagsüber: /

Bitte gleich per Post oder Telefax einsenden an: PRIMO-Reisebüro Meersburg, Daisendorferstr. 34, 88709 Meersburg, Telefax: 07532 / 8001-22, Telefon: 07532 / 8001-13 E-Mail primo@aufundweg.net, Internet: www.aufundweg.net

Mit dem Staufenkrug spenden Sie Hilfe!

- Der unversehrte Staufenkrug mit Inschrift und Bodenprägung in Keramik, Steinzeug-Qualität (Inhalt: 2 l)
- Limitierte Auflage, als Einzelstück nummeriert
- Der Reinerlös kommt der Stiftung zugute

Mehr Infos unter
www.staufenstiftung.de
oder **Telefon 07633 805-26**

ZDF SWR

Sommer einschenken mit dem Staufenkrug

identis.de

Stiftung zur Erhaltung der historischen Altstadt **Staufen**

Das kostbarste Vermächtnis
eines Menschen ist die Spur,
die seine Liebe in unseren Herzen
zurückgelassen hat.

Carmelo Greco

25. 8. 1953 - 9. 1. 2013

Es ist schwer, einen geliebten Menschen zu verlieren,
aber es tut gut zu erfahren, wie viele ihn gern hatten.

DANKE

für die vielen tröstenden Worte, gesprochen und geschrieben, für jede herzliche Umarmung, für jeden Händedruck, wenn Worte fehlten, für die Zeichen der Freundschaft und Verbundenheit, für alle Schrift-, Geld-, Kranz- und Blumenspenden sowie für jedes stille Gebet.

Murg, im Januar 2013

Im Namen aller Angehörigen:
Concetta mit Daniela, Sabrina & Michele

Suche 3-Zi.-Whg. bis 420 Euro KM
in Laufenburg oder Ortsteile, gerne mit Kachelofen/Kamin. Tel. 0174 / 401 79 70

Vermieter gesucht!
Fam. mit 3 Kindern sucht Haus od. Whg. (5 Zi.)
in Albbruck, Dogern, Waldshut od. Laufenburg.
Bitte melden 0175 3845470

Gasthaus **Lamm**
...da schmeckt's!

Fasnacht im Lamm

Vom schmutzigen Donnerstag bis Aschermittwoch servieren wir Mehlsuppe, Leberle und Kutteln.

Am Aschermittwoch gibt es außerdem saure Heringe, Crevettencocktail und Muscheln.

Vom 22. bis 24. Februar
Fischspezialitäten am Laufband
Um Reservierung wird gebeten!

Gasthaus Lamm Albbruck
Albtalstr. 31 • 79774 Albbruck • Tel. 07753 919 856
gasthaus-lamm@christiani-ev.de

Alle Fächer
Alle Klassen
LRS-Training

Nachhilfe in Laufenburg!
kompetente Lehrkräfte, eigene Lehrmaterialien
Einzel- und Gruppenkurse, eigene Bücher.
C. Hidding, dipl. Sozpäd., LRS-Trainer:
0800-00 6 22 44 (gratis) + 07624-9129864
Mini Lernkreis Nachhilfe seit 1974 **www.minilernkreis.de/suedbaden**

Reinigungskraft
für zahntechnisches Labor in Murg, 2 x wöchentlich 2-3 Std., ab März 2013 gesucht.
Zahntechnisches Labor Mühling, Telefon 0 77 63 / 35 35

Gesucht:
Putzfrau 1 x die Woche
Tel. ab 18.00 Uhr 07763 / 918 90 39

Mini-Küche
weiß, neu, zu verkaufen.
1 m auf 0,60 m, Spülbecken rechts, 2 Elektro-Herdplatten, 1 Kühlschrank, 1 Besteckschublade. Preis nach Anfrage.
0160 - 998 739 21

VORGEZOGENER ANZEIGENSCHLUSS
KW 6

LIEBE ANZEIGENKUNDEN,

in der **KW 6 (04.02. bis 10.02.2013)** ist der Anzeigenschluss jeweils **1** Tag früher.

Bitte denken Sie bei
Ihrer Anzeigenplanung daran!

primo verlag
Fachverlag für Amts-, Mitteilungs- und Infoblätter + Individual-Print
Ihr Primo Verlag Stockach

BITTE BEACHTEN!

Brot des Monats *Mmmh - da schmeckt's richtig gut!*

KÖNIG LUDWIG BROT
mit dem malzig-aromatischen-bayrisch -kräftigen Geschmack 750 g **2,80 €**

Unser Angebot gültig von
Montag, 04.02. bis Samstag, 09.02.2013:

APFELTASCHEN 1,00 €

Der Bäcker Dörflinger
79725 LAUFENBURG
KIRCHGASSE 8 • Tel. 07763/71 05

WIR HABEN MONTAG BIS SAMSTAG SCHON AB 5.00 UHR FÜR SIE GEÖFFNET! Bei uns bekommen Sie auch schon so früh unsere reichliche Auswahl an Brot, Brötchen und Feingebäck.

Regionalverband Freiburg-Hochrhein
www.asb-freiburg-hochrhein.de

Wir helfen hier und jetzt.

ASB
Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Seniorenzentrum „Rheinblick“ in Laufenburg

In guten Händen gut gepflegt!

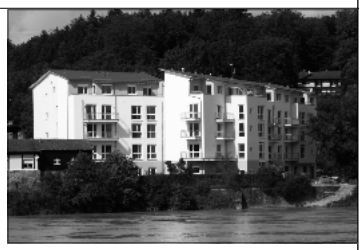

- ☑ 66 Pflegebetten
- ☑ 12 Betreute Wohnungen
- ☑ Hoher baulicher und pflegerischer Standard
- ☑ Herrliche Lage
- ☑ Helle, große Einzelzimmer
- ☑ Ansprechende Begegnungsbereiche
- ☑ Therapieangebote
- ☑ Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel
- ☑ Tiere sind willkommen

Andelsbachstraße 16
79725 Laufenburg
Telefon: (07763) 92772-400
Telefax: (07763) 92772-410
E-Mail: info@asb-laufenburg.de

Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Freiburg-Hochrhein 0761/ 59 0179 - 100

UNSERE DIENSTLEISTUNGEN

Glas und Rahmenreinigung
Schaufenster & Wintergartenreinigung
Wohnungs-Büro-Praxenreinigung
Teppichreinigung
Fassadenreinigung
Bauschlussreinigung
10 Jahre
Haushaltsauflösung
incl. Komplettreingung
Rasen & Sträucher
Kleinreparaturen
Winterdienst
Kehrdienst Hof & Fussweg
Hebebühnenverleih 13 m

www.ebner-gebäudereinigung.de

Gebäudereinigung Ebner Dogern

Rheinstrasse 5
79804 Dogern
Tel. 0049 (0) 7751 / 898 562
Fax 0049 (0) 7751 / 897 962
Mobil +49 (0) 171 / 3103 187
www.ebner-gebäudereinigung.de
info@ebner-gebaeudereinigung.de

Doppelbett, Überbau,
Nachttische, Matratzen, Kommode, Spiegel,
VHB 80,- €, an Selbstabholer. 07763 - 5104

Suchen Nachmieter
für 2-Raum-Wohnung in Laufenburg.
Tel. 0174 / 310 58 45

Sonderfinanzierungsaktion
Laufzeit bis 36 Monate bei 0% Zins, ohne Bearbeitungsgebühren

HEIM & HAUS® ***Herbst- u. Winteraktion!***
% % auf alle Produkte

Direkt ab Werk zum Festpreis ink. Montage für Sie:

- Markisen
- Maßgefertigte Renovierungsdachfenster
- Dachfenster-Rollladen

- Rollladen für Senkrechtfenster
- Klappläden Aluminium und Holz

Kunststofffenster
Haustüren
Garagentore
Markisen
Vor- und Terrassendächer

Bei Vorlage zusätzlich 100 Euro Warenrabatt!

Hanspeter Merkt, Tel. 07751/910869, Mobil 01712413612
Helmut Beil, Tel.: 07741 / 687319, Mobil 0162 / 8999266

Garagentor-Aktion: BaseMatic

Normstahl ENTREMATIC

Das unschlagbar günstige Einstiegsmodell
– ideal für Renovation, Neubau und Modernisierung.
Aktion von 01.01. bis 30.06.2013

Die Vorzüge von BaseMatic:

- » Automatisch: bereits mit Antrieb & 2 Handsendern ausgestattet
- » 42 mm-Energiesparpaneel in 2 Modellen: Line & Trend
- » endbehandelte Woodgrain-Oberfläche
- » 4 Größen: 2375 x 2000 · 2375 x 2125 · 2500 x 2000 und 2500 x 2125 mm
- » Trendfarbe Verkehrsweiß, ähnlich RAL 9016

Ihr Fachhändler vor Ort:

SCHLOSSEREI GAMP
Waldshuter Str. 3–5 · 79725 Laufenburg
Tel. 07763/7558 · Mobil 0171/6998966
www.schlosserei-gamp.de

jansen küchenidee
Telefon 0 77 53 / 32 00
www.jansen-kuechenidee.de
musterhaus küchen
FACHGESCHÄFT

Rosenmontagshock in der Thimoshalle Oberhof

Motto „MITTELALTER"

11.02.2013 um 19.11 Uhr

Tolle Auftritte, Musikverein Oberhof, Erbsranzeschränzer Hänner,
Büttenreden, Tanzmusik mit „Connys Hitkiste", Männerballett u.v.m.
Barbetrieb in der Halle, reichhaltige Speisekarte!!!!

Hallenöffnung 18.00 Uhr
Wir freuen uns auf viele närrische Gäste
Veranstalter GFO-Gesund und Fit in Oberhof e.V.

Eintritt FREI
NARRI NARRO

»50 JAHRE«
Oeschger's Backstube
Heinrich E. Oeschger, Bäckerei-Konditorei, Kaffee-Depot - Lebensmittel
Laufenburg-Hochsal: Tel./Fax 07763/7737
Filiale Niederhof: Tel. 07763/6073
DEMETER-Bäckerei

Aus der Region - für die Region
Hochsaler Bauernbrot - hergestellt mit Mehl aus der Albtalmühle Tiefenstein
WOCHEN-HIT
von Fr., 1. Feb. - Do., 7. Feb. 2013
3 SÜSSE KAFFEEHEFETEILCHEN nur **2,99 €**
Zur närrischen Zeit im Angebot:
Berliner-Apfelberliner-Donuts
Elsässer-Quarkbölle-Schenkele

GRENZGAENGER-SERVICE
DIE GUENSTIGE KRANKENVERSICHERUNG FUER GRENZGAENGER
TEL:07761.9994990 FAX:07761.9994991
WWW.GRENZGAENGER-SERVICE.DE

Reparatur und Service für fast alle Fahrzeugmarken, u. a.:
Audi · BMW · Citoën · Fiat · Ford · Honda · Hyunday · KIA Madzda · Mercedes · Mitsubishi · Nissan · Opel · Peugeot · Renault · Saab · Seat · Skoda · Subaru · Suzuki · Toyota · Volvo · VW

autohaus BLATTER GmbH
D-Murg
+0049 7763 4433
Wir machen, dass es fährt.
www.go1a.com
1a autoservice

Gasthof Adler
Restaurant & Gästezimmer
Albbruck-Schachen

Sonntag, 03. Februar ab 10.00 Uhr
Katerfrühstück oder
Narrenbrunch mit Mittagessen
Um Reservierung wird gebeten.

Di, Mi, Do, Fr: 16 Uhr bis 24 Uhr
Sa, So: 10 Uhr bis 24 Uhr Montag Ruhetag
www.adler-schachen.de
wirtschaft@adler-schachen.de
Telefon: 07753/977 541 • Fax: 07753/977 285 • Hauptstraße 42, 79774 Albbruck - Schachen

Gestresst, müde und ausgelaugt?

Nimm Dir mal Zeit

Wellnessmassagen im Medifit Weiherfeld 10 Görwihl
Entspannungskurse für Kinder und Erwachsene
Brigitte Mutter Tel.07754-7147
www.nimmdirmalzeit.jimdo.com

2-Zi.-Whg. zu verkaufen
neu renoviert, EBK, Balkon, mit Keller
und Dachboden, 78.000 Euro.
Tel. 07763 / 92 73 244 oder 0152 062 780 86

TREPPENLIFTE
Service und Verkauf vom regionalen Profi!
Tel. 07741-965858
www.reha-lift-technik.de

ZU VERMIETEN:
PKW- & Wohnmobilgarage + 1 Carport Lfbg./Ro.
Tel. 0151 24 28 18 71

TV + Video + Antennentechnik buczek

Wir bieten
- Flachbildfernseher mit Top-Service und Qualität
- Stereo HiFi Anlagen mit außergewöhnlichem Klang
- Reparaturen von Flachbild TV, HiFi Stereo u. Oldies
- Installation und Reparaturen von Antennenanlagen
- Videoüberwachungsanlagen für jeden Einsatz

Buczek • Fernsehfachgeschäft direkt an der B34
Laufenburg - Luttingen ☎ 07763-73 96

DIE Hundeschule in Ihrer Nähe

Dipl. Hundepsychologin und -Trainerin mit ATN-Ausbildung bietet folgende Kurse an:

- Clicker für Anfänger
- Nasenarbeit für Anfänger
- Grunderziehung/Intensivtraining
- Verhaltensberatung

Für die Schweiz zusätzlich:
- SKN Theorie und Praxis in den Kantonen AG / BS / BL / SH

Anmeldung und Infos:
hundeschule.rennsemmel@gmail.com
Tel. +491522-448 33 61

Hundeschule Rennsemmel

Sie möchten Ihre Immobilie verkaufen?
Ersparen Sie sich die Mühe - verkaufen ist seit Jahrzehnten unsere Stärke!
Inklusive Wertgutachten.

Baumann Immobilien ivd

BAUMANN IMMOBILIEN
Bergseestraße 28 - 79713 Bad Säckingen
Tel. 07761-5539-591 - Fax: 07761-5539-663
info@immobaumann.de - www.immobaumann.de

Das Primo-Land

Werben Sie direkt in Ihrer Nachbarschaft oder kombinieren Sie die Gemeinden, Landkreise und Wirtschaftsräume, in denen Sie Kunden haben oder haben möchten.

Mit den Primo-Blättern sind Sie ganz nah bei den Menschen, denn das „Blättle" gehört praktisch zur Familie und strahlt eine hohe Glaubwürdigkeit aus. Jeder liest es gern. Hier werben Sie nahezu ohne Streuverluste.

ORTENAUKREIS
Hohberg • Ringsheim • Schwanau

Gesamtauflage: 7.150

LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD (FREIBURG)
Auggen • Badenweiler
Ballrechten-Dottingen
Bad Krozingen • Bollschweil
Bötzingen • Buchenbach
Buggingen • Ebnet • Ebringen
Ehrenkirchen • Eichstetten
Eisenbach • Eschbach • Friedenweiler • Glottertal • Gottenheim
Hartheim • Heitersheim • Hinterzarten • Hochdorf • Ihringen
Kappel • Kirchzarten • Lehen
March • Merdingen • Müllheim
Münstertal • Munzingen • Neuenburg • Oberried • Pfaffenweiler
Schallstadt • Stegen • St. Märgen
St. Peter • Sulzburg • Staufen
Titisee-Neustadt • Umkirch
Vogtsburg • Waltershofen

Gesamtauflage: 100.850

LANDKREIS EMMENDINGEN
Buchholz • Freiamt • Herbolzheim
Kenzingen • Malterdingen • Reute
Rheinhausen • Riegel a. K. • Sasbach
Vörstetten • Weisweil • Wyhl

Gesamtauflage: 21.580

LANDKREIS LÖRRACH
Herten-Degerfelden • Minseln/ Adelhausen/Eichsel • Efringen-Kirchen • Brombach-Haagen-Hauingen • Grenzach-Wyhlen
Gersbach • Häg-Ehrsberg
Haltingen • Hasel • Inzlingen
Kandern/Malsburg-Marzell
Karsau • Maulburg • Schliengen
Schwörstadt • Steinen
GVV Kleines Wiesental
GVV Schönau • GVV Vorderes Kandertal • Zell im Wiesental

Gesamtauflage: 34.145

LANDKREIS VILLINGEN-SCHWENNINGEN
Brigachtal • Dauchingen
Hüfingen • Mönchweiler

Gesamtauflage: 5.495

LANDKREIS TUTTLINGEN
Bärenthal • Böttingen • Buchheim • Fridingen • Irndorf
Kolbingen • Mahlstetten
Mühlheim • Neuhausen o. E.
Nendingen • Renquishausen
Königsheim • Emmingen-Liptingen

Gesamtauflage: 8.185

LANDKREIS WALDSHUT-TIENGEN
Albbruck• Dettighofen
Dogern • Görwihl • Grafenhausen
Höchenschwand • Häusern
Jestetten • Küssaberg • Laufenburg • Murg • St. Blasien
Stühlingen • Todtmoos • Ühlingen-Birkendorf • Waldshut-Tiengen
Wehr • Wutach

Gesamtauflage: 46.380

LANDKREIS SIGMARINGEN
Bingen • Herdwangen/ Schönach
Herbertingen • Hohentengen
Illmensee • Inzigkofen • Mengen
Ostrach • Sauldorf

Gesamtauflage: 11.915

LANDKREIS KONSTANZ
Aach • Allensbach • Bodman-Ludwigshafen • Büsingen
Dingelsdorf • Eigeltingen
Gailingen • Höri-Woche • Hohenfels • Litzelstetten • Mühlingen
Orsingen-Nenzingen • Radolfzell
Rielasingen-Worblingen
Steißlingen • Stockach

Gesamtauflage: 54.710

LANDKREIS RAVENSBURG/ BIBERACH
Berg • Burgrieden • Ingoldingen
Horgenzell Stadtteile Ravensburg: Eschach-Schmalegg-Taldorf
Wilhelmsdorf • Wolpertswende

Gesamtauflage: 15.815

BODENSEEKREIS
Bermatingen • Deggenhausertal
Ettenkirch • Frickingen • Heiligenberg• Kluftern• Meersburg
Owingen • Salem • Sipplingen
Überlingen • Uhldingen-Mühlhofen

Gesamtauflage: 39.765

Verlag und Anzeigen: Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach,
Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11, Fax 07771/9317 - 40, anzeigen@primo-stockach.de

primo verlag
Fachverlag für Amts-, Mitteilungs- und Infoblätter
+ Individual-Print

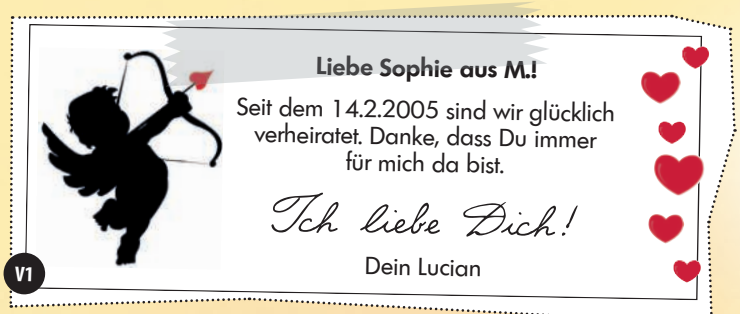

Beispiele:
2-sp. x 35 mm,
4c: ab 65,40 €
sw: ab
15,40 €

Alle Preise sind zzgl. der gesetzlichen MwSt. angegeben. Bei Farbanzeigen berechnen wir einen Mindestaufschlag von 50,– €.

PRIVATE GRUSSANZEIGEN

Sag`s mit Herz!

Überraschen Sie Ihre/n Liebste/n zum Valentinstag mit einer Grußanzeige. Wählen Sie ein Motiv, faxen Sie das vollständig ausgefüllte Formular an **0 77 71 / 93 17 - 40** oder lassen Sie uns Ihre Unterlagen per Post zukommen.

Wir beraten Sie gerne unter **Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11**

Geben Sie Ihren Textinhalt bitte in Druckschrift an:

Nicht vergessen!
Am 14. Februar ist Valentinstag

Ja, ich möchte Anzeigenmotiv-Nr. ☐ **und in folgenden Ausgaben**

in Schwarz-Weiß ☐,
bzw. farbig ☐ **buchen.**

Kontakt

Firma

Kundennummer (falls vorhanden)

Name, Vorname (Ansprechpartner)

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Tel.

E-Mail

Bank BLZ

Kontonummer

Datum, Unterschrift

primo verlag
Fachverlag für Amts-, Mitteilungs- und Infoblätter
+ Individual-Print

Verlag und Anzeigen: Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11, anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de

Murg, Albbruck, Görwihl, Laufenburg / KW 5

THEMEN-SPEZIAL

BEI UNS SIND SIE RICHTIG

Handel · Handwerk & Gewerbe

Initiative® FREIE WERKSTÄTTEN

GERHARD Ebner
Kfz - Meisterbetrieb

Mit uns fahren Sie gut und günstig!

- Service und Reparaturen aller Fabrikate
- EU-Neuwagen
- LADA-Vertragshändler
- Inspektion / Reifen-Service
- TÜV und Abgasuntersuchung im Hause
- Unfallinstandsetzung
- Hol- und Bringservice

Schwärze 4 79733 Görwihl Tel. 07754-925949

WÄRME LEBT!

- Vollwärmeschutz
- Vollprogramm Putz
- Fassadenanstriche
- Wärmedämmtechnik
- Trockenausbau
- Malerhandwerk

Lebensraum gestalten.

ebi

PUTZ · SANIERUNG · AUSBAU

Schmiedgasse 10
79733 Görwihl
Tel.: 07754-205
www.helmut-ebi.de

SCHLOSSEREI

BÄCHLE
Individuelle Lösungen.

Alle reden von Qualität, wir liefern sie mit individuellen Lösungen.

- Fenstergitter
- Bauschlosserei
- Geländer- und Treppenbau
- Schweiß-konstruktionen
- Industrie-montagen
- Verarbeiten und Schweißen von Aluminium und Edelstahl
- Lohnbiegearbeiten
- Dornbiegen und Wendelbiegen
- Schweißfachbetrieb nach DIN 18800
- Auslieferung aller Gasarten

Gewerbestr. 10 • D-79730 Murg-Hänner • Tel. 07763/9 60 00
www.schlosserei-bächle.de • baechle.metallbau@web.de

LD Dienstleistungen Leuenberger

- Winterdienste
- Hausmeisterdienste
- Entrümpelungen
- Reinigungsarbeiten
- Pflege von Außen- und Grünanlagen

Wir kümmern uns um jeden Dreck!

Seelbachweg 1 • 79725 Laufenburg
Telefon: 07763 - 2179577 • Mobil: 0172 - 9849722
www.dienstleistungen-leuenberger.de

Steinebrunner Bauservice

- An- und Umbauten
- Renovierung und Sanierung
- Erd- und Umgebungsarbeiten
- Trockenmauern
- Terrassenarbeiten

Kiesenbacherstr. 62, 79774 Albbruck
Tel: 0172 94 11 76 0

Nutzen Sie die ältesten Energien der Welt

Sonne

Holz

Schledermann HAUSTECHNIK

Himmelreichstrasse 1
79725 Laufenburg
Tel: 0049 7763 1021
Fax: 0049 7763 3366
info@schledermann-haustechnik.de

Bündtenäcker 3 · 79730 Murg · Telefon 07763/9 10 50 · www.luethe.com

Der grüne Dienstleister in der Region.

Lüthe GmbH

- Garten- und Landschaftsbau
- Gartenpflege
- Baumpflege, Kontrolle, Beratung
- Spezialfällungen

durch staatl. geprüften Fachagrarwirt der Baumpflege und Baumsanierung

- Hausmeisterdienste
- Winterdienste
- Reinigungen
- Baumstumpffräsen
- Häckselarbeiten
- Minibaggerarbeiten

SCHRIEDER Blechnerei

Sanitär Flachdachbau

Der Blechner vom Hotzenwald!

Matthias Schrieder **Tel.:** 07754 - 91 98 48
79733 Niederwihl 51 **Mobil** 0170 - 470 05 66

Batterien Waßmer Elektrotechnik

Banner Batterien

Horst Waßmer • Hotzenwaldstr. 50 • Hochsal • Theo Waßmer

Tel.: 07763 / 68 89 • Fax: 07763 / 37 54 • Handy: 0170 / 2 75 16 31

Verkauf von Batterien
Überprüfung und Reparatur
Lichtmaschinen und Anlassern

Beratung und Ausführung
sämtlicher elektrotechnischen Arbeiten

Ich bin Ihr
Lohn- und Finanzbuchhalter

KONTIEREN, ERFASSEN, AUSWERTEN, LFD. LOHN-ABRECHNUNG PÜNKTLICH, SCHNELL UND PREISWERT
Alle Arbeiten ausschl. im Rahmen des § 6 Ziff. 3. u. 4. StBerG
Hartmut App, Ortsstraße 5, 79730 Murg
Tel. 07763-20016, Fax 07763-919941
Hartmut-app-murg@datac.de - www.hartmut-app-murg.datac.de DATAC

Bei uns wird Ihre Anzeige auch gelesen!

Werben Sie in den Primo-Heimatblättern: LOKAL - REGIONAL - GENIAL!

DeckerBau

Natursteinmauern • Abbruch • Tiefbau

79774 Albbruck • Tel. 07753/9797177 • Mobil 0160/1544146 • www.decker-bau.com

Estrich • Kork • Bodenbeläge • Parkett • Bautrocknung
Kork • Estrich • Parkett • Bautrocknung • Bodenbeläge
Bodenbeläge • Estrich • Parkett • Kork • Bautrocknung
Parkett • Bautrocknung • Estrich • Bodenbeläge • Kork

Ihr Partner für:

- Estriche aller Art
- Bautrocknung/Wasserschäden
- Parkettböden aller Art
- Sanierung von Parkettböden
- Teppich, PVC, Linoleum, Laminat, Kork
- Verlegung durch unser Fachpersonal
- günstiges Clic Laminat & Parkett für Selbstverleger
- Besuchen Sie unsere Ausstellungsräume

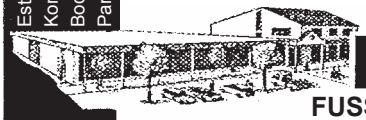

KAMMERER
FUSSBODENTECHNIK GmbH
79730 Murg-Niederhof • Telefon 07763-67 47

☑ kompetent
☑ zuverlässig
☑ günstig

VOGT KÜCHEN
Murgtalstr. 2, Murg
Tel: 07763 - 5066
www.vogt-kuechen.de

Ihr Partner für gute Küchen

DER KÜCHEN RING

Primo Sonderseiten

Tel.: 07574 - 93 47 50
Fax: 07574 - 93 47 49
E-Mail: Primo-sonderseiten@t-online.de

Der Baumpfleger

Baum- & Gartenpflege

Wolfgang Matt
Ortsstraße 26 •79730 Murg
Tel.: 07763/9189985• Fax: 07763/802987
Handy: 0172/7260920
www.baumpflege-matt.de

- Seilklettertechnik
- Natursteinarbeiten
- Rasenbau & Rasenpflege
- Spezialfällungen
- Kompetente & fachkundige Beratung
- Minibagger-Arbeiten
- Teichbau
- Professionelle Baumpflege
- Strauch- & Heckenschnitt

HOLZWARTH

Holzwarth GmbH
Fullerstr. 1-3 • 79761 Waldshut-Tiengen (Schmittenau)
Telefon 07751-8308-0 • Telefax 07751-5501 • www.holzwarth.eu
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 7.30 -12.00 Uhr und 13.00-17.30 Uhr • Sa. 8.30-13.00 Uhr
So. 14.00 - 17.00 Uhr (keine Beratung, kein Verkauf)

- Gebäudetechnik
- Elektroinstallation
- Industrieanlagen
- Schaltschrankbau
- Automatisierung
- Photovoltaikanlagen

TET
TRÖNDLE ELEKTRO TECHNIK

Schindelweg 4
79774 Albbruck-Birkingen
Telefon 07753 - 9231-0
Telefax 07753 - 9231-12
www.tet-troendle.de

DIE PRIMO-DRUCKEREI

Beste Ausstattung · modernste Maschinen · Digitaldruck · Offset, 6-farbig

*Alle Preise ab druckfähige Daten inkl. MwSt. und Versandkosten. Angebot gültig bis 13.2.2013.

Flyer:

Format: DIN-A5, 2 Seiten
Druck: 4/4-farbig
Papier: 150 g/m², weiß, BD, matt
Auflage: 10.000 Stück

€ 149,60*

Plakate:

Format: DIN-A3, 1 Seite
Druck: 4/0-farbig
Papier: 170 g/m², weiß, matt
Auflage: 100 Stück

€ 83,30*

Broschüren:

Format: DIN-A5, 4/4-farbig
Umfang: 36 Seiten
Papier: Umschlag – 250 g/m², BD, glänzend
Inhalt – 135 g/m², BD, glänzend
Auflage: 250 Stück, geklammert

€ 483,90*

Drucksachen zum fairen Preis

Fastnachtszeit ist Gute-Laune-Zeit! Wir heben Ihre Stimmung noch mehr an und bieten Ihnen hochwertige Produkte.

Kein Layout? Kein Problem.
Buchen Sie einfach unseren erfahrenen Grafikservice!

Telefonische Beratung:
0 77 71 / 93 17 - 932

Online-Druck-Shop:
www.primo-online-print.de

Wir drucken übrigens (fast) alles:
z. B. Visitenkarten, Briefbogen, Blocks, Bücher, u. v. m.

Individual-Print: Im Eschle 7, 78333 Stockach, Tel. 0 77 71 / 93 17 - 932, print@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de

primo verlag
Fachverlag für Amts-, Mitteilungs- und Infoblätter
+ Individual-Print

Ultra-Last-Minute Schnäppchen

Mit „MS Delphin“ auf den schönsten Strecken der Welt!

Beste Bewertungen und
94% Weiterempfehlung

PASSAT KREUZFAHRTEN

Sparen Sie bis zu € 1.700,—!
Unser Preis nur für Sie bereits ab € 590,–

Kleines Schiff ganz groß:

- 230 Crew-Mitglieder für maximal 470 Gäste
- Erfahrene Kapitäne & Nautiker
- Deutsch-österreichisches Hotelmanagement & Kreuzfahrtleitung
- Kreative & Hochmotivierte Küchencrew
- Service-Profis mit langjähriger Erfahrung
- Deutsche Bordreiseleitung
- Herzlich-präsenter Service
- Familiäre & persönliche Atmosphäre
- Bordsprache Deutsch

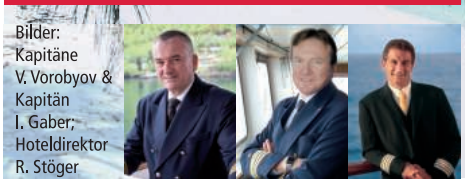

Bilder:
Kapitäne
V. Vorobyov &
Kapitän
I. Gaber;
Hoteldirektor
R. Stöger

Ihre Reisebegleitung:
Uli und Gudrun Stather

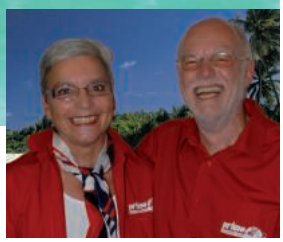

HAVANNA, HEMINGWAY, MOJITOS, MALECON & MEER

Ab und bis Santo Domingo – wir bringen Sie zum Flughafen!

28.03. – 09.04.2013 13 Tage **Osterferien**

Kreuzfahrtpreise			in Euro pro Person
Kabinenkategorie	**Deck**	**Katalog-Preis**	**Primo-Special***
A 2-Bett innen	4	~~1.890~~	590
B 2-Bett innen	3	~~2.090~~	790
C 2-Bett innen	2	~~2.490~~	990
D 2-Bett außen Bullauge	3	~~2.790~~	1.390
E 2-Bett außen Fenster	2	~~3.190~~	1.590
F 2-Bett außen Komfort Fenster	Boots	~~3.690~~	2.090
G 2-Bett außen Luxus Fenster	Boots/3	~~3.990~~	2.390
H 2-Bett außen Suite Fenster	Boots	~~4.490~~	2.890
• **Einzelzuschlag Kat. A/B/C**			**NUR 20%**
• **Einzelzuschlag Kat. D/E**			**NUR 40%**
• Kind bis 17 Jahre in Kabine mit 2 Vollzahlern			frei

*** PRIMO-Special -Preis für Kurzentschlossene. Limitiertes Kontingent**

An- und Abreise: auf Wunsch mit Transfer ggf. Haustürservice	
Hinflug Düsseldorf – Santo Domingo	ab 599
Rückflug Santo Domingo – Frankfurt	ab 599
Aufpreis andere deutsche Flughäfen pro Strecke	ab 99

Unser Spar-Tipp:
In Kombination mit der Reise „Kontrastreiche Inselparadiese Karibik & Azoren“ am 9.4.2013 reduziert sich der Flugpreis um weitere € 300,– p.P.
siehe Rückseite ➥

Weitere Informationen und Prospekte unter:
✆ **07532/8001-0**
Fax 07532/8001-22 · primo@aufundweg.net

Weitere Superschnäppchen finden Sie auf der Rückseite

KONTRASTREICHE INSELPARADIESE KARIBIK & AZOREN

Von Santo Domingo nach Lissabon – wir bringen Sie zum Flughafen!

09.04. – 26.04.2013 18 Tage

Kreuzfahrtpreise			in Euro pro Person	
Kabinenkategorie		Deck	Katalog-Preis	Primo-Special*
A	2-Bett innen	4	~~2.290~~	990
B	2-Bett innen	3	~~2.490~~	1.190
C	2-Bett innen	2	~~2.690~~	1.390
D	2-Bett außen Bullauge	3	~~2.990~~	1.790
E	2-Bett außen Fenster	2	~~3.290~~	1.990
F	2-Bett außen Komfort Fenster	Boots	~~3.690~~	2.390
G	2-Bett außen Luxus Fenster	Boots/3	~~4.190~~	2.690
H	2-Bett außen Suite Fenster	Boots	~~4.890~~	3.190

- **Einzelzuschlag Kat. A/B/C** — **NUR 20%**
- **Einzelzuschlag Kat. D/E** — **NUR 40%**
- Kind bis 17 Jahre in Kabine mit 2 Vollzahlern — frei
- **Geburtstags-Bonus** (Bordguthaben) — **150**

*** PRIMO-Special -Preis für Kurzentschlossene. Limitiertes Kontingent**

An- und Abreise: auf Wunsch mit Transfer ggf. Haustürservice

Hinflug Frankfurt – Santo Domingo	ab 599
Aufpreis andere deutsche Flughäfen pro Strecke	ab 99
Rückflug Lissabon – Deutschland	ab 299

Wir folgen dem Weg der Silberflotten und Gold-Galeonen aus der Neuen Welt nach Europa. Unsere Schätze sind bunte und lebensfrohe Karibik-Impressionen. Gut gelaunte Steelband-Musik, endlos weiße Strände und in allen Farben schillernde Fische, zauberhafte Gärten mit wiegenden Palmen über tropischen Blüten und köstliche Cocktails zu kreolischer Küche, französisches und britisches Kolonialflair.

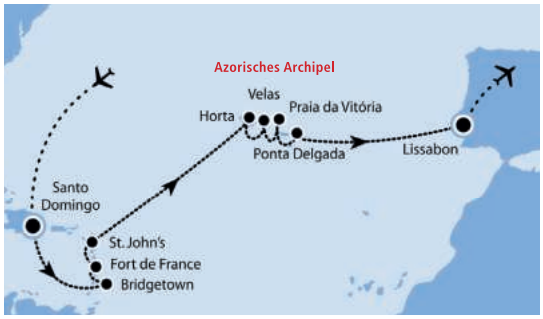

Unser Spar-Tipp:
In Kombination mit der Reise „Weltkulturerbe an Westeuropas Küsten" (siehe Prospekt) am 26.4. – 04.05.2013 entfällt der Rückflug komplett!

Weitere Superschnäppchen finden Sie auf der Vorderseite!

Kreuzfahrten-Vorschau 2013
mit der MS Delphin

Rund um Westeuropa:	26.04. – 04.05.2013 9 Tage	ab € 990,—
Perlen der Ostsee:	05.05. – 13.05.2013 9 Tage	ab € 990,—
Irland & Schottland:	24.05. – 03.06.2013 (Pfingstferien) 11 Tage	ab € 1.390,—
Grönland & Island:	01.08. – 15.08.2013 (Sommerferien) 15 Tage	ab € 2.590,—
Fjorde & Nordland:	15.08. – 26.08.2013 (Sommerferien) 12 Tage	ab € 1.790,—
Mittelmeer & Schwarzes Meer:	30.09. – 13.10.2013 14 Tage	ab € 1.990,—
Südamerika:	17.12. – 06.01.2014 (**Weihnachten & Silvester**) 21 Tage	ab € 2.290,—

Wir bringen Sie zum Schiff, wenn Sie möchten direkt ab Ihrer Haustüre!

primo LESERREISEN

Weitere Informationen und Prospekte unter:

✆ 07532/8001-0

Fax 07532/8001-22 · primo@aufundweg.net

Ihre Reiseberater: